

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022 (LBVAnpG 2022)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 5 des Landesbesoldungsgesetzes und § 4 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse regelmäßig anzupassen. Der Gesetzgeber gewährleistet damit die aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes resultierende Verpflichtung, die Betroffenen und ihre Familien lebenslang amtsangemessen zu alimentieren.

Schon der Koalitionsvertrag 2021-2026 enthält vor diesem Hintergrund die Aussage, dass im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten angestrebt wird, die Tarifabschlüsse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Beschäftigten des Landes auch für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, wie schon in den Jahren seit 2015, zeitgleich und systemgerecht zu übernehmen.

Infolgedessen sieht der Gesetzentwurf eine lineare Anpassung entsprechend der tariflichen Linearsteigerung zum 1. Dezember 2022 um 2,8 v. H. vor. Anwärtnerinnen und Anwärtner sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten zum 1. Dezember 2022 eine Erhöhung des Grundbetrages von 50 EUR.

Ferner ist in Anlehnung an die Tarifeinigung vorgesehen, auch den Beamtinnen und Beamten sowie den Richterinnen und Richtern zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 EUR beziehungsweise in Höhe von 650 EUR für Anwärtnerinnen und Anwärtner zusätzlich zu den ohnehin geschuldeten Bezügen zu gewähren.

Gleichzeitig berücksichtigt der Gesetzentwurf jüngste Präzisierungen des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation kinderreicher Beamten- und Richterfamilien sowie zur Absicherung des Mindestabstands der Alimentation in den untersten Besoldungsgruppen zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau.

Darüber hinaus soll zur Steigerung der Attraktivität rheinland-pfälzischer Beamten- und Richterhältnisse im Wettbewerb öffentlicher und privater Arbeitgeber sowie zur Förderung der klimaneutralen Mobilität eine Entgeltumwandlung zur Nutzung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder ermöglicht werden.

Schließlich werden mit dem Gesetzentwurf redaktionelle Anpassungen sowie weitere punktuelle Änderungen vorgenommen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem aufgezeigten Regelungsbedürfnis Rechnung.

Die Übernahme des Tarifergebnisses verlangt neben Änderungen der maßgeblichen Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Anwärtinnen und Anwärter Folgeregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.

Im Übrigen sind Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes, des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, der Landeserschwerneisulagenverordnung und der Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung zu ändern.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Anpassung der Bezüge um 2,8 v. H. zum 1. Dezember 2022 bedingt Mehrkosten für das Land im Jahr 2022 in Höhe von insgesamt rund 13,5 Mio. EUR. Im Haushalt

2022 ist entsprechende Vorsorge getroffen. Die Linearsteigerung wirkt naturbedingt in den Folgejahren fort.

Die Gewährung der steuerfreien Corona-Sonderzahlung führt zu weiteren Mehrkosten im Jahr 2022 in Höhe von rund 78,5 Mio. EUR.

Die Adaption der rheinland-pfälzischen Bezüge an die verschärfte Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist schließlich mit Mehrkosten in einer Größenordnung von jährlich rund 14 Mio. EUR verbunden.

Mehrkosten entstehen auch bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn und soweit diese über Beamtinnen und Beamte verfügen.

Die Ermöglichung einer Entgeltumwandlung für die Nutzung vom Dienstherrn geleaster Dienstfahräder ist als solche hingegen mit keinen Mehrkosten verbunden, etwas Anderes kann für die Umsetzung eines konkreten Leasingmodells in einem zweiten Schritt in Abhängigkeit von den jeweiligen Vertragskonditionen gelten.

Das Konnexitätsprinzip ist bezüglich der kommunalen Gebietskörperschaften nicht berührt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

**Landesgesetz
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022
(LBVAnpG 2022)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Corona-Sonderzahlung)

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie wird den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt 1.300 EUR. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sonderzahlung 650 EUR beträgt. Die Zahlung wird nur gewährt, wenn

1. die in Satz 1 und 3 genannten Personen am 29. November 2021 unter den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes oder der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare fallen,
2. das Dienstverhältnis am 29. November 2021 existiert und
3. in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfen bestanden hat.

§ 9 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021. Bei Beurlaubung oder Elternzeit ohne Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge am 29. November 2021 sind die Verhältnisse am Tag vor Beginn der Beurlaubung oder Elternzeit maßgebend. Die Sonderzahlung wird jeder oder jedem Berechtigten nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 14 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

Artikel 2

Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2022

(1) Die in den Anlagen 6 bis 11 des Landesbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 -158-), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, BS 2032-1, ausgewiesenen Beträge werden wie folgt geändert:

1. um 2,8 v. H. werden ab dem 1. Dezember 2022 erhöht
 - a) die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, W, R und C (kw),
 - b) der Mindestbetrag nach § 37 Abs. 1 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes,
 - c) der Familienzuschlag, mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5 der Landesbesoldungsordnung A sowie der Beträge nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind und der dazugehörigen mietenstufenabhängigen Aufstockungsbeträge,
 - d) die Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A, B und R ausgebracht sind,
 - e) die Allgemeine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B sowie nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu der Landesbesoldungsordnung C (kw),
 - f) die Beträge der Grundgehaltsspannen der Anlage 11;
2. um 50 EUR werden ab dem 1. Dezember 2022 die Anwärtergrundbeträge erhöht.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die

1. Grundgehaltssätze
 - a) fortgeltender Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A,
2. Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder in Regelungen über künftig wegfallende Ämter,

3. Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach § 67 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes,
5. Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Landesbesoldungsordnung W, soweit diese Bezüge nach § 38 des Landesbesoldungsgesetzes an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(3) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach den Absätzen 1 und 2 für die dort angeführten Besoldungsbestandteile, sofern diese Grundlage der Versorgung sind, und andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, entsprechend.

(4) Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten, erhöhen sich die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, entsprechend Absatz 3, jedoch um 0,1 Prozentpunkte vermindert; dies gilt entsprechend für Hinterbliebene einer oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfängers. Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) gilt Satz 1 sinngemäß.

Artikel 3

Weitere Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 -158-), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Ausgenommen hiervon sind Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder, die den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne handelt. Eine Entgeltumwandlung nach Satz 2 setzt ferner voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.“

2. In § 25 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
3. In § 38 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „laufende“ gestrichen.
4. § 41 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 2 bis 6.
5. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

Sonderzuschlag zum Familienzuschlag

(1) Bei Vorliegen spezifischer Familieneinkommenssituationen im nachfolgenden Sinne wird ein Sonderzuschlag zum Familienzuschlag gemäß Anlage 7 gewährt. Der Betrag vermindert sich um die jeweils zustehende Allgemeine Zulage, die zustehenden Amts- und Stellenzulagen sowie um Ausgleichs- und Überleitungszulagen, die wegen des Wegfalls oder einer Verminderung solcher Bezüge zustehen.

(2) Anspruch auf den Zuschlag gemäß Absatz 1 Satz 1 haben nach Maßgabe der Anlage 7 Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf den Familienzuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie gleichzeitigem Anspruch auf den Familienzuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für mindestens zwei Kinder, deren Ehe- oder Lebenspartnerin oder Ehe- oder Lebenspartner über kein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe mindestens des Höchstbetrages einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV oder über kein aufaddiertes Arbeitsentgelt im Kalenderjahr in Höhe mindestens des Zwölffachen des Höchstbetrages einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Abs.

1 Nr. 1 SGB IV verfügt. Zum Arbeitsentgelt zählen auch Leistungen im Sinne des § 32 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.“

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Buchst. a der Allgemeinen Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B werden die Worte „in den Besoldungsgruppen A 4 bis“ durch die Worte „in der Besoldungsgruppe“ ersetzt.
 - b) Die Besoldungsgruppe A 4 der Landesbesoldungsordnung A wird gestrichen.
7. In Anlage 2 Nr. 1 wird in der Tabelle nach den Spaltenüberschriften „Grundamtsbezeichnung, Zusatz“ die erste Zeile mit den Bezeichnungen „Besoldungsgruppe A 4 Hauptwachtmeisterin, Hauptwachtmeister“ und der Angabe „Justiz-“ gestrichen.
8. Die Anlagen 6 bis 8 erhalten die aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
9. Die Anlagen 6 bis 11 erhalten die aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
10. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert und die Angaben „Anlage 12 Erschwerniszulagen“ und „Anlage 13 Überleitungsübersicht“ werden gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 -208-), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543), BS 2032-2, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„60,4 v. H. aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.“
2. § 45 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66,6 v. H. aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5;“.
3. § 73 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des 1,4-Fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrags nach § 64 Abs. 2,“
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 39 Abs. 2 und Abs. 3 LBG in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 37 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 LBG erreichen, 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens aus einem Betrag in Höhe des 1,4-Fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrags nach § 64 Abs. 2 sowie 470 Euro.“
4. Dem § 88 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Für die im Zeitpunkt vor der besoldungsrechtlichen Anhebung der Besoldung von A 4 auf A 5 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren erdiente Ruhegehälter auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 4 ermittelt wurden, werden die erdienten Ruhegehälter weiterhin auf der Grundlage dieser Besoldungsgruppe ermittelt. Die zu diesem Zeitpunkt maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöhen oder vermindern sich entsprechend den Anpassungen nach § 4.“
5. Die Anlage mit den Zuschlägen nach den §§ 66 bis 69 erhält die aus der Anlage 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Änderung der Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2022

Die Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch die Artikel 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 119), BS 2032-1-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 5 bis A 8	16,33 EUR,
A 9 bis A 12	22,39 EUR,
A 13 bis A 16	30,86 EUR.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „20,29 EUR“ durch die Angabe „20,86 EUR“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „25,09 EUR“ durch die Angabe „25,79 EUR“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „29,83 EUR“ durch die Angabe „30,67 EUR“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „34,83 EUR“ durch die Angabe „35,81 EUR“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Landeserschwerneisulagenverordnung für das Jahr 2022

Die Landeserschwerneisulagenverordnung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2021 (GVBl. S. 164), BS 2032-1-5, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulage beträgt für Dienst

- | | |
|--------------------------|-----------------------|
| 1. nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 | 3,71 Euro je Stunde, |
| 2. nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 | 1,04 Euro je Stunde, |
| 3. nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 | 1,91 Euro je Stunde.“ |

Artikel 7

Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 119), BS 315-1-2, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einem Grundbetrag

ab 1. Dezember 2022 von monatlich 1.404,86 EUR, und“.

Artikel 8

Überleitung

(1) Die am 1. Januar 2022 im Amt befindlichen Beamtinnen und Beamten mit der Amtsbezeichnung „Amtsmeisterin, Amtsmeister“ beziehungsweise „Hauptwachtmeisterin, Hauptwachtmeister“ in der Besoldungsgruppe A 4 der Landesbesoldungsordnung A werden an diesem Tag mit der Amtsbezeichnung „Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister“ beziehungsweise „Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister“ in die Besoldungsgruppe A 5 der Landesbesoldungsordnung A übergeleitet.

(2) Die am 1. Januar 2022 der jeweiligen Stufe eins der Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 zugeordneten Beamtinnen und Beamte werden an diesem Tag unter Berücksichtigung der Überleitung nach Absatz 1 der jeweiligen Stufe zwei der Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 zugeordnet. Mit dieser Zuordnung beginnt das weitere Aufsteigen in

den Stufen. Eine Vorverlegung durch berücksichtigungsfähige Zeiten gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 findet dabei nicht statt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 mit Wirkung vom 29. November 2021,
2. Artikel 3 Nr. 1, 2, 5 bis 8 und 10, Artikel 4 Nr. 1 bis 4, Artikel 5 Nr. 1 und Artikel 8 mit Wirkung vom 1. Januar 2022,
3. Artikel 2, 3 Nr. 9, Artikel 4 Nr. 5, Artikel 5 Nr. 2, Artikel 6 und 7 am 1. Dezember 2022,
4. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Anlage 1

zu Artikel 3 Nr. 8

Anlage 6
Gültig ab 1. Januar 2022

1. Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus		5-Jahres-Rhythmus	
	St u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5		2.539,09	2.600,58	2.662,07	2.723,59	2.785,07	2.846,60	2.908,12	2.970,06	3.031,97		
A 6		2.579,41	2.646,95	2.714,49	2.781,98	2.849,53	2.917,09	2.984,62	3.052,13	3.142,96		
A 7		2.637,22	2.721,01	2.804,76	2.888,53	2.972,32	3.056,11	3.115,91	3.175,76	3.235,60		
A 8		2.722,21	2.793,77	2.901,14	3.008,54	3.115,84	3.223,23	3.294,82	3.366,36	3.437,99	3.509,51	
A 9		2.841,21	2.911,65	3.026,23	3.140,79	3.255,38	3.369,98	3.448,73	3.527,53	3.606,32	3.685,08	
A 10		3.003,85	3.100,33	3.245,00	3.389,73	3.534,43	3.679,18	3.775,64	3.872,11	3.969,61	4.068,30	
A 11			3.428,51	3.576,76	3.725,03	3.873,30	4.023,87	4.125,01	4.226,12	4.327,29	4.428,99	4.532,14
A 12			3.670,28	3.847,10	4.026,21	4.207,06	4.387,90	4.510,67	4.633,64	4.756,58	4.879,58	5.002,59
A 13			4.107,31	4.302,59	4.499,90	4.699,08	4.898,27	5.031,05	5.163,87	5.296,63	5.429,48	5.562,27
A 14			4.269,10	4.524,86	4.783,13	5.041,43	5.299,76	5.471,92	5.644,14	5.816,40	5.988,60	6.160,80
A 15						5.538,66	5.822,64	6.049,83	6.277,07	6.504,23	6.731,44	6.958,64
A 16						6.111,67	6.440,13	6.702,88	6.965,69	7.228,44	7.491,22	7.753,93

1. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

1	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	75,01
2	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	
	a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind je	210,43 *)
	b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind je	605,00
	*) Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das der oder dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat ein Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 auszunehmen.	
3	Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5	
	Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhöht sich	
	a) für das erste zu berücksichtigende Kind um	5,32
	b) für das zweite zu berücksichtigende Kind um	15,98
	Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.	
4	Mietenstufenabhängige Aufstockungsbeträge	
	Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhöht sich für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	
	a) in der Mietstufe V um je	19,00
	b) in der Mietstufe VI um je	43,00
	c) in der Mietstufe VII um je	68,00
	Maßgeblich für die Zuordnung sind die für die Wohngemeinde der Bezügeempfängerin oder des Bezügeempfängers gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Wohngeldgesetzes und Anlage 1 zur Wohngeldverordnung geltenden Mietstufen. Als Wohngemeinde gilt der Ort der Hauptwohnung im Sinne von § 21 Abs. 2 und 4, § 22 Abs. 1 Bundesmeldegesetz, was auf Anforderung durch eine amtliche Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2 Bundesmeldegesetz nachzuweisen ist. Ändert sich die Hauptwohnung, gilt die dem alten Hauptwohnsitz zugeordnete Mietstufe bis zum letzten Tag des Monats, welcher in der amtlichen Meldebestätigung als Auszugsmonat benannt ist und die dem neuen Hauptwohnsitz zugeordnete Mietstufe ab dem ersten Tag des Monats, der dem in der amtlichen Meldebestätigung genannten Einzugsmonat folgt.	
5	Anrechnungsbetrag nach § 41 Abs. 5	
	- in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	125,70
	- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	133,44

2. Sonderzuschlag zum Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe						
	2	3	4	5	6	7	8
A 5	389,00	328,00	267,00	206,00	145,00	84,00	23,00
A 6	370,00	303,00	236,00	169,00	102,00	35,00	
A 7	314,00	231,00	148,00	65,00			
A 8	229,00	158,00	51,00				
A 9	110,00						

Anlage 2

(zu Artikel 3 Nr. 9)

Anlage 6

Gültig ab 1. Dezember 2022

1. Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres- Rhythmus				3-Jahres- Rhythmus				4-Jahres- Rhythmus	5-Jahres- Rhythmus		
	S t u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5		2.610,18	2.673,40	2.736,61	2.799,85	2.863,05	2.926,30	2.989,55	3.053,22	3.116,87		
A 6		2.651,63	2.721,06	2.790,50	2.859,88	2.929,32	2.998,77	3.068,19	3.137,59	3.230,96		
A 7		2.711,06	2.797,20	2.883,29	2.969,41	3.055,54	3.141,68	3.203,16	3.264,68	3.326,20		
A 8		2.798,43	2.872,00	2.982,37	3.092,78	3.203,08	3.313,48	3.387,07	3.460,62	3.534,25	3.607,78	
A 9		2.920,76	2.993,18	3.110,96	3.228,73	3.346,53	3.464,34	3.545,29	3.626,30	3.707,30	3.788,26	
A 10		3.087,96	3.187,14	3.335,86	3.484,64	3.633,39	3.782,20	3.881,36	3.980,53	4.080,76	4.182,21	
A 11			3.524,51	3.676,91	3.829,33	3.981,75	4.136,54	4.240,51	4.344,45	4.448,45	4.553,00	4.659,04
A 12			3.773,05	3.954,82	4.138,94	4.324,86	4.510,76	4.636,97	4.763,38	4.889,76	5.016,21	5.142,66
A 13			4.222,31	4.423,06	4.625,90	4.830,65	5.035,42	5.171,92	5.308,46	5.444,94	5.581,51	5.718,01
A 14			4.388,63	4.651,56	4.917,06	5.182,59	5.448,15	5.625,13	5.802,18	5.979,26	6.156,28	6.333,30
A 15						5.693,74	5.985,67	6.219,23	6.452,83	6.686,35	6.919,92	7.153,48
A 16						6.282,80	6.620,45	6.890,56	7.160,73	7.430,84	7.700,97	7.971,04

2. Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Betrag
B 1	7.153,48
B 2	8.312,83
B 3	8.803,61
B 4	9.317,67
B 5	9.907,46
B 6	10.464,36
B 7	11.006,15
B 8	11.570,77
B 9	12.271,85
B 10	14.449,00

3. Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
Betrag	5.111,04	6.223,73	7.062,27

Leistungsbezüge als Mindestbetrag nach § 37 Abs. 1 Satz 3 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 2	W 3
Betrag	381,62	381,62

4. Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4.523,95	4.728,73	4.836,54	5.114,62	5.392,72	5.670,78	5.948,88	6.226,95	6.505,06	6.783,13	7.061,20	7.339,34
R 2			5.502,23	5.780,29	6.058,38	6.336,46	6.614,54	6.892,66	7.170,73	7.448,76	7.726,89	8.004,94

R 3	8.803,61
R 4	9.317,67
R 5	9.907,46
R 6	10.464,36
R 7	11.006,15
R 8	11.570,77
R 9	12.271,85

1. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

1	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	77,11
2	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	
	a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind je	216,32 *)
	b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind je	605,00
	*) Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das der oder dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat ein Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 auszunehmen.	
3	Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5	
	Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhöht sich	
	a) für das erste zu berücksichtigende Kind um	5,32
	b) für das zweite zu berücksichtigende Kind um	15,98
	Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.	
4	Mietenstufenabhängige Aufstockungsbeträge	
	Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhöht sich für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	
	a) in der Mietstufe V um je	19,00
	b) in der Mietstufe VI um je	43,00
	c) in der Mietstufe VII um je	68,00
	Maßgeblich für die Zuordnung sind die für die Wohngemeinde der Bezügeempfängerin oder des Bezügeempfängers gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Wohngeldgesetzes und Anlage 1 zur Wohngeldverordnung geltenden Mietstufen. Als Wohngemeinde gilt der Ort der Hauptwohnung im Sinne von § 21 Abs. 2 und 4, § 22 Abs. 1 Bundesmeldegesetz, was auf Anforderung durch eine amtliche Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2 Bundesmeldegesetz nachzuweisen ist. Ändert sich die Hauptwohnung, gilt die dem alten Hauptwohnsitz zugeordnete Mietstufe bis zum letzten Tag des Monats, welcher in der amtlichen Meldebestätigung als Auszugsmonat benannt ist und die dem neuen Hauptwohnsitz zugeordnete Mietstufe ab dem ersten Tag des Monats, der dem in der amtlichen Meldebestätigung genannten Einzugsmonat folgt.	
5	Anrechnungsbetrag nach § 41 Abs. 5	
	- in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	129,22
	- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	137,18

Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Landesbesoldungsordnungen A und B		Landesbesoldungsordnungen A und B	
Besoldungsgruppen	Fußnote	Vorbemerkungen	
A 5	1, 2	83,88	
A 6	1	83,88	<u>Nummer 12</u>
A 9	1	333,73	A 6 (Einstiegsamt) bis A 8
A 11	4, 6	191,07	A 9 (soweit nicht Einstiegsamt)
A 12	3	229,20	A 9 (Einstiegsamt) bis A 13
A 13	1, 3	229,20	
A 13	4, 5, 6	334,34	
A 14	1	229,20	Landesbesoldungsordnung R
A 14	2	343,78	Besoldungsgruppen
A 15	1	229,20	Fußnote
A 16	8	256,37	R 1
A 12 (kw)	3, 4	191,07	R 2
A 13 (kw)	1	229,20	R 3
A 14 (kw)	1	229,20	R 9
B 2	4	253,43	
B 8	1	525,83	
B 9	1	1.141,40	

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.321,65
A 9 bis A 11	1.357,85
A 12	1.503,55
A 13	1.536,71
A 13 + Allgemeine Zulage (Nummer 12 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B)	
oder R 1	1.573,13

Landesbesoldungsordnung C (kw)

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.956,38	4.088,47	4.222,31	4.356,15	4.490,03	4.625,90	4.762,40	4.898,86	5.035,42	5.171,92	5.308,46	5.444,94	5.581,51	5.718,01	
C 2	3.964,56	4.176,26	4.389,61	4.604,50	4.822,06	5.039,65	5.257,19	5.474,73	5.692,32	5.909,86	6.127,42	6.344,98	6.562,53	6.780,11	6.997,67
C 3	4.349,50	4.592,40	4.838,74	5.085,08	5.331,43	5.577,77	5.824,09	6.070,43	6.316,80	6.563,14	6.809,46	7.055,80	7.302,16	7.548,46	7.794,81
C 4	5.505,78	5.753,40	6.001,07	6.248,70	6.496,35	6.743,97	6.991,60	7.239,22	7.486,84	7.734,46	7.982,14	8.229,77	8.477,37	8.725,01	8.972,66

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge in Euro)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Landesbesoldungsordnung C (kw)		Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung	
Vorbemerkungen		§ 1 Abs. 1	
Nummer 2	102,90	Nummer 1 Sp. 2, Nummer 4 Sp. 2	119,84
		Nummer 1 Sp. 3, Nummer 4 Sp. 3	239,67
Besoldungsgruppe Fußnote		Nummer 2 Sp. 2, Nummer 5 Sp. 2, Nummer 7 und 8 Alt. 1	66,58
C 2	108,67	Nummer 2 Sp. 3, Nummer 5 Sp. 3	159,79
		Nummer 3 Sp. 2, Nummer 6 Sp. 2, Nummer 9 und 10	bis zu 66,58
		Nummer 3 Sp. 3, Nummer 6 Sp. 3	bis zu 133,15
		Nummer 8 Alt. 2	bis zu 186,41

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Grund- gehalts- spanne	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2.447,81	2.749,93	3.093,20	3.483,22	3.926,39	4.439,08	5.034,41	5.712,66	6.483,41	7.359,06	8.354,01	9.484,52	10.769,03	12.228,53
- bis	2.447,80	2.749,92	3.093,19	3.483,21	3.926,38	4.439,07	5.034,40	5.712,65	6.483,40	7.359,05	8.354,00	9.484,51	10.769,02	12.228,52	

Anlage 3

(zu Artikel 4 Nr. 5)

Anlage

(zu den §§ 66 bis 69)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Zuschläge nach den §§ 66 bis 69

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 66 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,98 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 Abs. 6 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt waren,

1. im Falle von § 66 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 1,01 Euro,

2. im Falle von § 66 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,72 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 erfüllt waren,

1. für die ersten 36 Monate 2,00 Euro,

2. für jeden weiteren Monat 1,01 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 68 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,37 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 Abs. 3 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 1,01 Euro.

Begründung

A. Allgemeines

Inhaltliche Zusammenfassung

Die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden in Anlehnung an die am 29. November 2021 erzielte Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder zum 1. Dezember 2022 um 2,8 v. H. angepasst. Damit überträgt das Land zeitgleich und systemgerecht das lineare Tarifergebnis.

Die Dynamisierung gilt ebenso für die Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Anwärterinnen und Anwärter sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare profitieren – ebenfalls zeitgleich und systemgerecht zum Tarifergebnis – zum 1. Dezember 2022 von einer pauschalen Erhöhung des Anwärtergrundbetrages beziehungsweise der Unterhaltsbeihilfen von 50 EUR.

Daneben haben sich die Tarifvertragsparteien auf eine Corona-Sonderzahlung für Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis geeinigt. Die Sonderzahlung beträgt 1.300 EUR für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie 650 EUR für Auszubildende. Der Gesetzentwurf sieht vor, diese einmalige Corona-Sonderzahlung auf die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen sowie auf Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen und Unterhaltsbeihilfen zeitgleich und systemgerecht zu übertragen.

Der Gesetzentwurf umfasst ferner die dezidierte Aufbereitung der rheinland-pfälzischen Alimentation unter Berücksichtigung der jüngsten Präzisierungen des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien sowie

zur Absicherung eines Mindestabstands der Alimentation in den untersten Besoldungsgruppen zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau (vgl. BVerfG – 2 BvL 6/17 u. a. und 2 BvL 4/18). Ergänzend werden im Wettbewerb privater und öffentlicher Arbeitgeber die Einkommensmöglichkeiten gerade von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern verbessert, indem die unterste Besoldungsgruppe A 4 zugunsten der Besoldungsgruppe A 5 sowie die jeweils erste Erfahrungsstufe bis zur Besoldungsgruppe A 7 gestrichen werden. Im Sinne einer atypischen Auffangregelung findet sich ferner die Einführung eines Sonderzuschlags für spezifische Familienkonstellationen sowie darüber hinaus die Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder verbunden mit einem zusätzlichen, mietenstufenabhängigen Aufstockungsbetrag unter besonderer Berücksichtigung der Flächenstruktur des Landes Rheinland-Pfalz.

Schließlich wird zur Steigerung der Attraktivität des Landes als Arbeitgebermarke und im Sinne eines aktiven Beitrages zum Klima- und Immissionsschutz sowie zur Gesunderhaltung der Bediensteten im Landesbesoldungsgesetz die rechtliche Grundlage für eine Entgeltumwandlung zur Nutzung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Dynamisierung der Bezüge bedingt für das Land Mehrkosten in Höhe von rund 13,5 Mio. EUR im Jahr 2022. Der Haushalt 2022 hat eine entsprechende Vorsorge getroffen. Die Linearsteigerung wirkt naturgemäß in den Folgejahren fort.

Darüber hinaus führt die Gewährung einer steuerfreien Corona-Sonderzahlung für die Beamtinnen und Beamten des Landes zu Mehrkosten in Höhe von 78,5 Mio. EUR für das Jahr 2022.

Die Anpassungen des Landesbesoldungsgesetzes an die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Alimentation kinderreicher Familien beziehungsweise zum notwendigen Abstand zur sozialrechtlichen Grundsicherung sowie die sonstigen Maßnahmen

der Attraktivitätsverbesserung werden jährlich rund 14 Mio. EUR zusätzlichen finanziellen Aufwand bedeuten.

Daneben ist die Ermöglichung der Entgeltumwandlung für ein Dienstradleasing grundsätzlich kostenneutral. In Abhängigkeit von den vertraglichen Konditionen entsprechender Dienstleister können Folgekosten jedoch bei der praktischen Umsetzung eines Leasingmodells entstehen. Diese sind gegenwärtig noch nicht zu beziffern.

Soweit von den in diesem Gesetz vorgesehenen Anpassungen auch die kommunalen Gebietskörperschaften tangiert sind, ist das Konnexitätsprinzip nicht betroffen, da ein Konnexitätsstatbestand nicht erfüllt ist (vgl. Artikel 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, § 1 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 2. März 2006 – GVBl. S. 53, BS 2020-5 –).

Gesetzesfolgenabschätzung

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde im Hinblick auf die begrenzte Wirkungsbreite der Vorschriften abgesehen.

Gender-Mainstreaming

Das Prinzip des Gender-Mainstreamings ist bei der Konzeption des Gesetzentwurfs geprüft worden. Die vorgesehenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.

Demografischer Wandel sowie Auswirkung auf den Mittelstand

Die gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Eine Auswirkung auf den Mittelstand ist ebenfalls nicht gegeben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie – Corona-Sonderzahlung)

Der öffentliche Dienst hat sich während der COVID-19-Pandemie vielfältigen Herausforderungen zu stellen, sei es in Form von zusätzlichen Arbeitsbelastungen, einem erhöhten Maß an Flexibilität und Einsatzbereitschaft oder einem gestiegenen Risiko für die Gesundheit. Zur Abmilderung dieser besonderen Belastungen sowie gleichfalls als Anerkennung für die besonderen Leistungen ist es daher angezeigt, entsprechend der tariflichen Einigung vom 29. November 2021 auch den Beamtinnen und Beamten sowie den Richterinnen und Richtern im aktiven Dienst eine Corona-Sonderzahlung im Sinne des § 3 Nr. 11 a EStG zusätzlich zu den ohnehin geschuldeten Bezügen zu gewähren. Sie wird bis spätestens zum 31. März 2022 zur Auszahlung kommen und bleibt dabei grundsätzlich steuerfrei, soweit in besonderen Einzelfällen – etwa unter Bezugnahme auf die Leistungsbezahlungselemente – nicht bereits weitere Zahlungen nach § 3 Nr. 11 a EStG gewährt wurden.

Ein Anspruch auf die Corona-Sonderzahlung besteht für Personen, die unter den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes fallen, wenn zum 29. November 2021 ein Dienstverhältnis und mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 ein Anspruch auf Dienstbezüge beziehungsweise auf Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfen bestanden hat.

Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beläuft sich auf 1.300 EUR für vollbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter beziehungsweise auf 650 EUR für vollbeschäftigte Anwärterinnen und Anwärter sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Bei Teilzeitbeschäftigung findet § 9 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021. In den Sonderfällen einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge sind abweichend hiervon und in Anlehnung an die tarifvertragliche Regelung die Beschäftigungsverhältnisse am Tag vor Beginn der jeweiligen Beurlaubung oder Elternzeit maßgebend.

Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Berechnung von sonstigen Besoldungsleistungen – etwa von Zuschlägen für Altersteilzeit oder für begrenzte Dienstfähigkeit – nicht zu berücksichtigen. Durch die Konkurrenzvorschrift in Satz 7 wird schließlich sichergestellt, dass die Corona-Sonderzahlung jeder oder jedem Berechtigten im Anwendungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes nur einmal gewährt wird.

Zu Artikel 2 (Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2022)

Artikel 2 bildet die gesetzliche Grundlage für die lineare Erhöhung von Besoldung und Versorgung um 2,8 v. H. zum 1. Dezember 2022 sowie die Erhöhungen der Bezüge für Anwärtnerinnen und Anwärter um 50 EUR ebenfalls zum 1. Dezember 2022.

Damit folgt der Gesetzgeber auf Basis der zeitgleichen und systemgerechten Übernahme des Tarifergebnisses seiner aus § 5 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) und § 4 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG) beziehungsweise der unmittelbar aus dem Alimentationsprinzip des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes resultierenden Verpflichtung, die Bezüge entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen. Die Tarifvertragsparteien hatten sich am 29. November 2021 auf eine lineare Entgeltsteigerung zum 1. Dezember 2022 um 2,8 v. H. geeinigt. Dieses lineare Tarifergebnis wird mit einer linearen Bezügesteigerung von 2,8 v. H. auf die Beamten- und Richterschaft zeitgleich übertragen.

Das Alimentationsniveau des Landes entspricht – auch unter Berücksichtigung des vom vorliegenden Gesetzentwurf erfassten Erhöhungszeitraums sowie der vorgesehenen, ergänzenden Maßnahmen – den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Grundsatzurteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. zur amtsangemessenen Alimentation der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, in seinem Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.

a. zur amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen und Beamten sowie in seinen jüngsten Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a. zur amtsangemessenen Alimentation der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und zur amtsangemessenen Alimentation kinderreicher Richter- und Beamtenfamilien aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Prozeduralisierungspflichten des Gesetzgebers abgeleitet.

Nach diesen verfassungsgerichtlichen Grundentscheidungen ist im Rahmen einer Gesamtschau, mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern, ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für die Bestimmung einer grundsätzlich verfassungsgemäßen Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus zu ermitteln.

Hierzu eignen sich – so das Bundesverfassungsgericht – fünf Parameter, die in dessen Rechtsprechung zum Alimentationsprinzip angelegt sind und denen indizielle Bedeutung zukommt.

Drei der Parameter beruhen auf einem Vergleich der 15-jährigen Besoldungsentwicklung einerseits mit der 15-jährigen Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex andererseits. Ergänzend ist gegebenenfalls für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des vorgenannten 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem Zeitraum überlappt, eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei das Bundesverfassungsgericht diese Staffelprüfung in Verschärfung seiner vormaligen Rechtsprechung nunmehr lediglich einschränkend heranzieht, um statistische Ausreißer zu bereinigen (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18, Rn. 36). Ein Zurückbleiben von fünf Prozent oder mehr bedeutet insofern eine Überschreitung der verfassungsgerichtlich bestimmten Grenzwerte.

Die beiden übrigen Parameter betreffen im Sinne eines systeminternen Besoldungsvergleichs den Abstand zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen, der innerhalb von fünf Jahren nicht um zehn oder mehr Prozent (gemessen

am jeweiligen Ausgangswert) abgeschmolzen werden darf, sowie als Quervergleich die durchschnittliche Besoldungshöhe von Bund und Ländern. Diesbezüglich liegt der Grenzwert für eine negative Abweichung ebenfalls bei zehn Prozent.

Beim systeminternen Besoldungsvergleich ist neben der Veränderung der Abstände zu anderen Besoldungsgruppen in den Blick zu nehmen, ob in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau eingehalten ist. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergeldes um weniger als 15 v. H. über dem Grundsicherungsniveau liegt. Ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot betrifft insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18, Leitsatz Nr. 5 und Rn. 47).

Werden mindestens drei Parameter der ersten Stufe erfüllt, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation (1. Prüfungsstufe), die im Rahmen der Gesamtabwägung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden kann (2. Prüfungsstufe). Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine amtsangemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Überbeziehungweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18, Leitsatz Nr. 7).

Ergibt die Gesamtschau, dass die zur Prüfung gestellte Besoldung grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es auf der dritten Stufe schließlich der Prüfung, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, ist er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen (3. Prüfungsstufe).

Das Alimentationsniveau des Landes ist unter Zugrundelegung dieser Vorgaben und unter Berücksichtigung des nachfolgend für die einzelnen Prüfungsstufen und Parameter konkret dargelegten landesspezifischen Datenmaterials verfassungsgemäß.

Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst (erster Parameter)

Die Besoldungsentwicklung in Rheinland-Pfalz stellt sich entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für den hier maßgeblichen Ausgangszeitraum der Jahre 2007 bis 2021 wie folgt dar:

Besoldungs- gruppe	bis A 6		A 7 bis A 9		ab A 10 sowie Besol- dungsordnungen B, C, R	
	Veränderung zum Vorjahr	Index 2006=100	Veränderung zum Vorjahr	Index 2006=100	Veränderung zum Vorjahr	Index 2006=100
2007	1,70%	101,7	1,10%	101,1	0,50%	100,5
2008	2,20%	103,9	1,35%	102,5	0,50%	101,0
2009	3,00%	107,1	3,00%	105,5	3,00%	104,0
2010	1,20%	108,3	1,20%	106,8	1,20%	105,3
2011	1,50%	110,0	1,50%	108,4	1,50%	106,9
2012	1,00%	111,1	1,00%	109,5	1,00%	107,9
2013	1,00%	112,2	1,00%	110,6	1,00%	109,0
2014	1,00%	113,3	1,00%	111,7	1,00%	110,1
2015	2,10%	115,7	2,10%	114,0	2,10%	112,4
2016	2,30%	118,3	2,30%	116,7	2,30%	115,0
2017	2,00%	120,7	2,00%	119,0	2,00%	117,3
2018	2,35%	123,5	2,35%	121,8	2,35%	120,1
2019	3,20%	127,5	3,20%	125,7	3,20%	123,9
2019	2,00%	130,0	2,00%	128,2	2,00%	126,4
2020	3,20%	134,2	3,20%	132,3	3,20%	130,4
2020	2,00%	136,9	2,00%	134,9	2,00%	133,0
2021	1,40%	138,8	1,40%	136,8	1,40%	134,9
Gesamt	38,8%		36,8%		34,9%	

Für die im vorliegenden Gesetzentwurf darauf aufbauende Anpassung im Jahr 2022 ergeben sich zur Besoldungsentwicklung die folgenden Werte:

Besoldungs- gruppe	bis A 6		A 7 bis A 9		ab A 10 sowie Besol- dungsordnungen B, C, R	
	Veränderung zum Vorjahr	Index 2007=100	Veränderung zum Vorjahr	Index 2007=100	Veränderung zum Vorjahr	Index 2007=100
2008	2,20%	102,2	1,35%	101,4	0,50%	100,5
2009	3,00%	105,3	3,00%	104,4	3,00%	103,5
2010	1,20%	106,5	1,20%	105,6	1,20%	104,8
2011	1,50%	108,1	1,50%	107,2	1,50%	106,3
2012	1,00%	109,2	1,00%	108,3	1,00%	107,4
2013	1,00%	110,3	1,00%	109,4	1,00%	108,5
2014	1,00%	111,4	1,00%	110,5	1,00%	109,6
2015	2,10%	113,7	2,10%	112,8	2,10%	111,9
2016	2,30%	116,4	2,30%	115,4	2,30%	114,4
2017	2,00%	118,7	2,00%	117,7	2,00%	116,7
2018	2,35%	121,5	2,35%	120,5	2,35%	119,5
2019	3,20%	125,4	3,20%	124,3	3,20%	123,3
2019	2,00%	127,9	2,00%	126,8	2,00%	125,7
2020	3,20%	132,0	3,20%	130,9	3,20%	129,8
2020	2,00%	134,6	2,00%	133,5	2,00%	132,4
2021	1,40%	136,5	1,40%	135,4	1,40%	134,2
2022	2,80%	140,3	2,80%	139,1	2,80%	138,0
Gesamt:	40,3%		39,1%		38,0%	

Die vorgenannten Werte beachten entsprechend den jeweiligen Entscheidungsgründen nur allgemein wirkende lineare Anpassungen. Durch die Ausklammerung von Einmalzahlungen, von Sockel- und Mindestbeträgen sowie des Wegfalls des Urlaubsgeldes wird die Gesamtentwicklung zwar nicht vollständig abgebildet, was jedoch für den hier erforderlichen relativen Vergleich vernachlässigt werden kann (vgl. BVerfG – 2 BvL 17/09, Rn. 181 ff.).

Eine unter denselben Prämissen nachgezeichnete Entwicklung der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst bei Berücksichtigung der im Land Rheinland-Pfalz maßgebenden Tarifierhöhungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) stellt sich für den Ausgangszeitraum der Jahre 2007 bis 2021 wie folgt dar:

Anpassungen TV-L Jahr	Veränderung zum Vorjahr	Index 2006=100
2007	0,00%	100,0
2008	2,90%	102,9
2009	3,00%	106,0
2010	1,20%	107,3
2011	1,50%	108,9
2012	1,90%	110,9
2013	2,65%	113,9
2014	2,95%	117,2
2015	2,10%	119,7
2016	2,30%	122,5
2017	2,00%	124,9
2018	2,35%	127,8
2019	3,20%	131,9
2020	3,20%	136,1
2021	1,40%	138,1
Gesamt	38,1%	

Die Tarifentwicklung in dem anschließenden Betrachtungszeitraum zeichnet sich darüber hinaus wie folgt ab:

Anpassungen TV-L Jahr	Veränderung zum Vorjahr	Index 2007=100
2008	2,90%	102,9
2009	3,00%	106,0
2010	1,20%	107,3
2011	1,50%	108,9

2012	1,90%	110,9
2013	2,65%	113,9
2014	2,95%	117,2
2015	2,10%	119,7
2016	2,30%	122,5
2017	2,00%	124,9
2018	2,35%	127,8
2019	3,20%	131,9
2020	3,20%	136,1
2021	1,40%	138,1
2022	2,80%	141,9
Gesamt	41,9%	

Im Einklang mit der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Berechnungsweise verzichtet die vorstehende Aufbereitung der tarifrechtlichen linearen Anpassungen auf eine Berücksichtigung der regelmäßig gezahlten Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L). Analog der Verfahrensweise im Beamtenbereich berücksichtigt die vorstehende Entwicklung zudem nicht tarifvertraglich vereinbarte Einmalzahlungen, Sockel- und Mindestbeträge.

Das Bundesverfassungsgericht geht letztlich davon aus, dass die vergleichende Gegenüberstellung nach vorstehendem Muster eine möglichst einfache und klare Regel abbildet, der eine Orientierungsfunktion zukommt. Einer Spitzausrechnung, bei der insbesondere auch temporäre Effekte zum Tragen kämen, würde demgegenüber eine Objektivität und mathematische Exaktheit suggerieren, die der Indexbetrachtung mit ihrer Orientierungsfunktion auf der 1. Prüfungsstufe gerade nicht entsprechen kann (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18, Rn. 30 ff.).

Im Vergleich der Indexwerte ergibt sich für das Jahr 2021 als Ausgangspunkt der Anpassung 2022 eine klare Unterschreitung des Grenzwertes, sodass der erste Parameter als nicht erfüllt zu betrachten ist. Bis zur Besoldungsgruppe A 6 liegt die Besoldungsentwicklung im Jahr 2021 sogar über der vergleichbaren Entwicklung der Tarifentlohnung. Insofern fällt besonders ins Gewicht, dass das Land mit dem LBVAnpG 2019/2020/2021 zwei über das damalige Tarifiergebnis hinausgehende

Zusatzanpassungen von jeweils 2 v. H. in den Jahren 2019 und 2020 gewähren konnte. Hierdurch wurde nicht nur die Wettbewerbssituation zu anderen Arbeitgebern klar verbessert, sondern auch ein damaliger Rückstand gegenüber der Tarifentwicklung in einen Vorsprung verwandelt.

Angesichts der zeit- und systemgerechten Übertragung der Tarifeinigung auf die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter für das Jahr 2022 werden sich die Abstände wie oben dargestellt in allen Besoldungsgruppen weiter annähern.

Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Nominallohnindex (zweiter Parameter)

Der zweite Parameter zieht einen Vergleich zwischen der bereits dargestellten Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex in Rheinland-Pfalz. Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes sowie unter Berücksichtigung der Herbstprojektion der Bundesregierung von Oktober 2021 zur Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Effektivverdienste) für das statistisch noch nicht final aufbereitete Jahr 2021 ergibt sich für die Jahre 2007 bis 2021 folgende Entwicklung:

Nominallohnentwicklung Jahr	Veränderung zum Vorjahr	Index 2006=100
2007	1,10%	101,1
2008	2,80%	103,9
2009	1,00%	105,0
2010	2,70%	107,8
2011	2,80%	110,8
2012	2,80%	113,9
2013	2,60%	116,9
2014	2,80%	120,2
2015	3,30%	124,1
2016	2,10%	126,7
2017	2,40%	129,8

2018	2,90%	133,5
2019	2,30%	136,6
2020	-0,50%	135,9
2021	3,29%	140,4
Gesamt	40,4%	

Die Entwicklung der Besoldung liegt demnach in allen Besoldungsgruppen im Jahr 2021 als Ausgangspunkt der Anpassung 2022 im relevanten 15-Jahres-Zeitraum deutlich unter dem Schwellenwert von fünf Prozent, sodass über alle Besoldungsgruppen hinweg der zweite Parameter im Sinne des Bundesverfassungsgerichts schon nicht erfüllt ist.

Prognostisch sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass sich der zweite Parameter für das Jahr 2022 abweichend entwickeln wird. Vielmehr wird erwartet, dass sich durch die zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses sowie die Zusatzanpassungen von jeweils 2 v. H. in den Jahren 2019 und 2020 die positive Entwicklung – auch statistisch – fortsetzen wird. Nach der oben genannten Herbstprojektion der Bundesregierung wird mit einem Zuwachs beim Nominallohn für 2022 von 3,36 v. H. gerechnet. Die gute Ausgangslage wird sich folglich nicht wesentlich verändern.

Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (dritter Parameter)

Als dritten Parameter zieht das Bundesverfassungsgericht den Vergleich zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex heran. Neben der oben bereits dargestellten Besoldungsentwicklung ergeben sich nach den Angaben des Statistischen Landesamtes sowie unter Berücksichtigung der Prognosen im Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz 2021-2025 für das statistisch noch nicht final aufbereitete Jahr 2021 für den Verbraucherpreisindex in Rheinland-Pfalz zu den Jahren 2007 bis 2021 die folgenden Werte:

Verbraucher- preisentwicklung Jahr	Veränderung zum Vorjahr	Index 2006=100
2007	2,00%	102,0
2008	2,40%	104,4
2009	-0,10%	104,3
2010	1,10%	105,5
2011	2,00%	107,6
2012	2,20%	110,0
2013	1,40%	111,5
2014	0,90%	112,5
2015	0,40%	113,0
2016	0,30%	113,3
2017	1,40%	114,9
2018	1,70%	116,8
2019	1,30%	118,4
2020	0,60%	119,1
2021	2,94%	122,6
Gesamt	22,6%	

Im Ergebnis zeigt sich damit über alle Besoldungsgruppen hinweg im maßgeblichen 15-Jahres-Zeitraum zu diesem Parameter ein mehr als deutliches Plus der Besoldungs- gegenüber der Verbraucherpreisentwicklung, so dass der dritte Parameter im Jahr 2021 als Ausgangspunkt der Anpassung 2022 ebenso nicht erfüllt ist. Letztlich konnten die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter über die letzten 15 Jahre einen erheblichen Reallohnzuwachs verbuchen, der durch die Zusatzanpassungen von jeweils 2 v. H. im vergangenen Anpassungszeitraum nochmals vergrößert worden ist. Prognostisch ist aufgrund der zeit- und inhaltsgleichen Tarifübernahme keine umgekehrte Entwicklung zu erwarten, vielmehr wird zum Tragen kommen, dass die Verbraucherpreissteigerungen im Jahr 2022 voraussichtlich unter den Werten für das Jahr 2021 liegen werden. Nach den Prognosen des oben genannten Finanzplans kann für vorliegende Zwecke mit einem Zuwachs der Verbraucherpreise für 2022 von 2,16 v. H. gerechnet werden.

Entwicklung der Abstände zwischen einzelnen Besoldungsgruppen (vierter Parameter)

Der vierte Parameter betrifft den Abstand zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen, der innerhalb von fünf Jahren nicht um zehn oder mehr Prozent (gemessen am jeweiligen Ausgangswert) abgeschmolzen werden darf.

Die relativen Abstände haben sich insofern auch über einen längeren Zeitraum betrachtet nur geringfügig verändert. In den zurückliegenden fünf Jahren führten lediglich die – auch tarifvertraglich vereinbarten – Mindestanpassungsbeträge von jeweils 75 EUR in den Jahren 2016 und 2017 zu einer leichten Abflachung:

			Veränderung Abstand
Abstand BesGr. A 6 / A 16	2016	59,79%	
Abstand BesGr. A 6 / A 16	2021	59,47%	0,32%
Abstand BesGr. A 9 / A 16	2016	52,66%	
Abstand BesGr. A 9 / A 16	2021	52,47%	0,19%
Abstand BesGr. A 13 / A 16	2016	28,27%	
Abstand BesGr. A 13 / A 16	2021	28,27%	0%

Sowohl im Jahr 2021 als Ausgangspunkt der Anpassung als auch im Jahr 2022 selbst, in dem für alle Besoldungsgruppen nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Abstandsgebotes ein einheitlicher Anpassungssatz gelten wird, wird eine Abstandsverringering um zehn Prozent oder mehr bei Weitem nicht erreicht. Auch der vierte Parameter unterliegt folglich keinen Bedenken.

Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau

Als Annex zum vierten Parameter fordert das Bundesverfassungsgericht, dass die Nettoalimentation einer Beamtin oder eines Beamten beziehungsweise einer Richterin oder eines Richters einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau einzuhalten hat.

Das sogenannte Mindestabstandsgebot ist, so das Gericht, ein eigenständiger, aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteter Grundsatz. Es besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitsuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Der Mindestabstand wird folglich unterschritten, wenn die Nettoalimentation unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergeldes um weniger als 15 v. H. über dem Grundsicherungsniveau liegt (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18, Rn. 46 ff.).

Dem Gesetzgeber kommt jedoch insofern ein breiter Gestaltungsspielraum zu, als er nicht verpflichtet ist, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, die tatsächlichen Lebensverhältnisse stärker in den Blick zu nehmen. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die vierköpfige Alleinverdienerfamilie nicht Leitbild der Beamtenbesoldung ist (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18, Rn. 47).

Die Vergleichsbetrachtung zwischen Alimentation und Grundsicherung muss folglich in derjenigen Familienkonstellation erfolgen, die der gesetzgeberischen Grundkonstellation entspricht.

Das Land Rheinland-Pfalz hat vor diesem Hintergrund bereits mit der Umstrukturierung des Familienzuschlags zum 1. Januar 2012 durch Artikel 1 des Ersten Dienstrechtsänderungsgesetzes (GVBl. S. 43) in der zugrundeliegenden Gesetzesbegründung (vgl. Drs. 16/281, S. 47, 52) klar zum Ausdruck gebracht, dass die Alleinverdienerfamilie in der gesamtgesellschaftlichen Realität nicht mehr das bevorzugte Lebensmodell darstellt. Vielmehr wurde auf die Doppelbeziehungsweise Hinzuverdienerreihe als gesellschaftliches Grundmodell hingewiesen, welches schon damals auch der Lebenswirklichkeit der rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter entsprach.

Dies zeigt sich zum jetzigen Zeitpunkt in einer nochmals verstärkten Form, wie mehrere Auswertungen des Landesamtes für Finanzen mit Stichtagen zum Juni und September 2021 ergeben haben. Nahezu in allen vierköpfigen Beamten- und Richterfamilien finden sich Hinzuverdienste der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten, welche mindestens die Höhe eines Minijobs erreichen. Wenn überhaupt noch von einer Alleinverdienerfamilie gesprochen werden kann, dann allenfalls – in statistisch vernachlässigbarem Umfang (ca. 1 v. H. der rund 70.000 verbeamteten Bediensteten) – bei lebensälteren Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern höherer Besoldungsgruppen. In den unteren Besoldungsgruppen bis A 8 zeigt sich lediglich sehr vereinzelt das Lebensmodell einer Alleinverdienerfamilie. Gestützt werden diese spezifischen Auswertungen bei den Landesbediensteten auch durch allgemeine statistische Auswertungen. So konnte beispielsweise das Statistische Bundesamt in 2021 feststellen, dass im Jahr 2019 rund 75 v. H. der Mütter in Deutschland mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren erwerbstätig waren, bei einem Anteil der erwerbstätigen Väter mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren von rund 93 v. H. Der Anteil ist in den letzten Jahren zudem stark gestiegen. 2009 lag er noch bei rund 67 v. H. der Frauen mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren (vgl. Pressemitteilung Nr. N 017 des Statistischen Bundesamtes vom 5. März 2021).

Auch die Wissenschaft verfolgt im Anschluss an die verfassungsgerichtliche Alimentsrechtsprechung einen ähnlichen Ansatz. So ist – laut Frau Prof. Dr. Gisela Färber und Herrn Lutz Rodermond in der ZBR 6/2021, S. 186 – die Alleinverdiener-ehe „für weite Teile der Bevölkerung kein Leitbild mehr. Der Qualifikationsgrad und die Erwerbsbeteiligung von verheirateten Frauen auch mit Kindern, der für Beamtinnen in ähnlicher Weise gilt wie für die Partnerinnen von männlichen Beamten stehen dieser zur Fiktion geronnenen Lebensrealität geradezu diametral entgegen.“

Gestützt wird die tatsächliche Situation durch die langjährige, zivilrechtliche Entwicklung, angefangen bereits bei dem 1958 in Kraft getretenen Gleichberechtigungsgesetz und der Reform des Ehe- und Familienrechts aus dem Jahr 1977, mit der sich das BGB von dem Leitbild der Hausfrauenehe verabschiedet und in § 1360 BGB die gleichrangige Verpflichtung der Ehegatten eingeführt hatte, durch Arbeit und Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten und autonom über die Aufgabenverteilung

lung in der Ehe und den Umfang der Erwerbstätigkeit zu entscheiden. Besonders anschaulich ist dabei die Aufbereitung in der NVwZ 7/2018, S. 447 ff. von Klaus Füller und Katharina Nowak, die die Entwicklung auch nochmals mit den verfassungsrechtlichen Alimentationsprinzipien spiegeln.

Infolgedessen ist die Alleinverdienerfamilie schon seit längerer Zeit weder Leitbild noch eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße. Zur Bestimmung der 115%-Grenze der Alimentation einer vierköpfigen Beamtenfamilie in Gegenüberstellung mit einer vierköpfigen Familie, die Leistungen der Grundsicherung bezieht, ist für die Bezügeseite folglich auf ein Hinzuverdienermodell mit mindestens einem zusätzlichen Einkommen in Höhe eines Minijobs abzustellen.

Hinzu kommt, dass die nachfolgenden Einzelheiten des Bundesverfassungsgerichts zur Bestimmung der Höhe des Grundsicherungsniveaus gemäß den jüngsten Leitentscheidungen keine für den Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage darstellen. Vielmehr steht es ihm frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer realitätsgerechten Methodik zu bestimmen (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18, Rn. 53).

Das zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogene Grundsicherungsniveau umfasst dabei alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen und ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- beziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18, Rn. 50).

Heranzuziehen sind demzufolge zunächst gemäß § 20 SGB II die Regelbedarfe für in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Erwachsene mit zwei Kindern (BVerfG – 2 BvL 4/18, Rn. 54). Insofern kann auf die im Existenzminimumbericht der Bundesregierung etablierte Berechnungsmethode zurückgegriffen werden, bei der die gesetzlichen Regelbedarfssätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet werden (vgl. BT-Drs 19/5400, S. 6).

Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft bietet sich ein Rückgriff auf die von der Bundesagentur für Arbeit statistisch ermittelten Werte an (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18, Rn. 55 ff.), wenn diese länderspezifisch erhoben und die tatsächlich anerkannten Bedarfe („95%-Perzentil“) zugrunde gelegt werden. Bei dem sogenannten 95%-Perzentil handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 v. H. der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt worden ist. Der Anteil der Haushalte, bei denen ein noch höherer monatlicher Bedarf für die laufenden Kosten der Unterkunft anerkannt worden ist, liegt bei unter 5 v. H. Auf diese Weise werden die tatsächlich als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft erfasst, während zugleich die statistischen Ausreißer, die auf besonderen Ausnahmefällen beruhen mögen, außer Betracht bleiben. Damit wird sichergestellt, dass die auf dieser Basis ermittelte Mindestbesoldung unabhängig vom Wohnort der Beamtin oder des Beamten ausreicht, um eine angemessene Wohnung bezahlen zu können (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18, Rn. 55, 59).

Zum grundsicherungsrechtlichen Bedarf zählen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II auch Heizkosten, sofern sie angemessen sind. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts können dem bundesweiten Heizspiegel, der jährlich nach Energieträger und Größe der Wohnanlage gestaffelte Vergleichswerte ausweist, Richtwerte entnommen werden (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18, Rn. 62).

Es ist jedoch unter Berücksichtigung des vorerwähnten Erhebungsspielraums des Gesetzgebers ebenso zielführend, die zu den angemessenen laufenden Kosten der Unterkunft durch die Bundesagentur für Arbeit erhobenen Heizkosten entsprechend der 95%-Perzentil-Betrachtung mit dem dort angegebenen Gesamtbetrag heranzuziehen. Diese sind als Echt-Ausgaben letztlich genauer als die generalisierenden Erhebungen über einen Heizspiegel. Außerdem berücksichtigen die erhobenen Gesamtausgaben im Gegensatz zu den laufenden Kosten Nachzahlungen für Nebenkosten sowie weitere einmalige Kosten wie z. B. Umzugskosten. Durch den Ansatz des 95%-Perzentils der Bundesagentur für Arbeit zu den „Kosten für Unterkunft und Heizung RLP insgesamt“ kann somit eine realitätsgerechte und umfassende Berück-

sichtigung des grundsicherungsrechtlichen Bedarfs in Rheinland-Pfalz in die Berechnung einfließen.

In Rheinland-Pfalz entwickelten sich diese monatlichen Gesamtkosten laut Auskunft der Bundesagentur für Arbeit vom 28. September 2020 beziehungsweise vom 25. Mai 2021 von 950 EUR im Jahr 2017, über gleichbleibende 950 EUR in 2018, auf 1.000 EUR in 2019 und 1.050 EUR im Jahr 2020. Da eine Steigerung des 95%-Perzentils immer nur in vollen 50-EUR-Schritten abgebildet werden kann, wird für Zwecke der vorliegenden Berechnung angenommen, dass im Jahr 2021 weiterhin ein Betrag von 1.050 EUR im Monat ausreichend ist, zumal nach der Steigerung in 2020 keine Erkenntnisse vorliegen, dass bis 2021 ein erneuter Schwellenzuwachs von weiteren 50 EUR erfolgt wäre. Statistische Erhebungen der Bundesagentur für Arbeit stehen für 2021 insofern noch nicht zur Verfügung.

Daneben sind laut dem Bundesverfassungsgericht die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene über den Regelbedarf hinausgehenden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (im Folgenden: Bildung und Teilhabe) gesondert zu erfassen. Auch sie zählen zum sozialhilferechtlichen Grundbedarf, wobei im Ausgangspunkt alle Bedarfe des § 28 SGB II relevant sind. Wenn jedoch feststeht, dass bestimmte Bedarfe auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und deshalb tatsächlich nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können sie außer Ansatz bleiben. Nach dem Bundesverfassungsgericht dürften danach der persönliche Schulbedarf, Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten, das Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegung sowie die Kosten der Teilhabe bei sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten dem Grunde nach zu berücksichtigen sein (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18, Rn. 64 ff.).

Ausgegangen wird für das Land Rheinland-Pfalz – wie es das Gericht ebenso handhabt – als Richtwert zunächst von denjenigen Beträgen, für deren Höhe sich aus dem Gesetz ein Anhaltspunkt ergibt (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18, Rn. 143). Im Jahr 2021 ist dies der persönliche Schulbedarf von 154,50 EUR je Schuljahr, was auf den Zeitraum von der Einschulung bis zur Volljährigkeit umgelegt einem Monatsbetrag von 8,58 EUR je Kind entspricht. Ferner findet sich im SGB II zur Teilhabe am sozia-

len und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Kinder aller Altersstufen ein monatlicher Betrag von 15 EUR. Hinzu kommt ein Betrag von monatlich 3 EUR für Schul- und Kitaausflüge. Zu den Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung hat der Gesetzgeber mit § 77 Abs. 11 SGB II schließlich zu erkennen gegeben, dass er bereits anfänglich mit zusätzlichen Leistungen in Höhe von 26 EUR monatlich rechnet. Geht man davon aus, dass Kinder im Durchschnitt erst mit drei Jahren an den Ausflügen sowie der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kindergarten und Schule teilnehmen, ergibt sich folglich ein altersgewichteter Betrag von rund 2,50 EUR (Ausflüge) und 21,67 EUR (Mittagessen) je Kind. Insgesamt summieren sich mithin die aus dem Gesetz abgeleiteten und altersgewichteten Monatsbeträge (8,58 EUR + 15 EUR + 2,50 EUR + 21,67 EUR) auf 47,75 EUR je Kind beziehungsweise auf 95,50 EUR für zwei Kinder. Dieser an pauschalierten Werten orientierte Betrag wurde auf volle 50 EUR monatlich (respektive 100 EUR monatlich bei zwei Kindern) aufgerundet, um etwaigen weiteren Bedarfen pauschal Rechnung zu tragen. Eine darüberhinausgehende Orientierung an atypischen Sonderfällen ist jedoch nicht geboten (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18, Rn. 52).

In einem zweiten Schritt wurden sodann die gesetzlich ableitbaren Pauschalierungen (600 EUR pro Kind pro Jahr) mit den tatsächlichen Verhältnissen im Land gespiegelt, um eine etwaige Notwendigkeit aufzuspüren, über das gesetzlich angelegte Niveau hinausgehende Werte zu berücksichtigen. Dazu wurden statistische Erhebungen bei einer Reihe von leistungserbringenden Kommunen (Landkreis Mainz-Bingen, Landkreis Neuwied, Landkreis Rhein-Hunsrück, Landkreis Ahrweiler, Stadt Koblenz und Stadt Mainz) unter Berücksichtigung der Ausgaben und der Anzahl derjenigen vorgenommen, die den jeweiligen Bedarf auch tatsächlich geltend gemacht haben. Im Ergebnis lagen dabei die Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe bezogen auf die Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im Durchschnitt bei rund 370 EUR jährlich, wobei sich der Maximalbetrag auf rund 420 EUR belief. Vergleicht man diese Werte mit dem dargestellten gesetzlichen Richtwert von 600 EUR, ist mithin festzustellen, dass die kommunalen Meldungen jedenfalls keinen Anlass geben, die gesetzlichen Richtwerte nochmals um weitere Beträge zu erhöhen.

Das Gericht zieht schließlich sogenannte Sozialtarife heran, da der Lebensstandard der Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger nicht allein durch Grundsicherungsleistungen bestimmt wird, sondern zum Teil auch Dienstleistungen zu vergünstigten Konditionen angeboten werden. Dazu zählen beispielsweise der freie oder ermäßigte Eintritt in Museen, Theater, Opernhäuser oder in Schwimmbäder, vergünstigte Konditionen im öffentlichen Nahverkehr oder die Beitragsfreiheit im Bereich der Kinderbetreuung. Da Eltern, die keine Sozialleistungen beziehen, diese Dienste – die Inanspruchnahme vorausgesetzt – zumindest teilweise zum vollen Preis vergüten müssen, können sich geldwerte Vorteile ergeben. Das Bundesverfassungsgericht ist sich insofern gleichwohl der besonderen Schwierigkeit bewusst, da es keine standardisierte, statistische Erfassung der Grundsicherungsbehörden gibt und die Vorteile regional und nach den Lebensumständen der Betroffenen höchst unterschiedlich ausfallen. In erster Linie verpflichtet das Bundesverfassungsgericht daher den Besoldungsgesetzgeber, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung diesen geldwerten Vorteilen kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18, Rn. 69 ff.).

Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber vorliegend nachgekommen, indem statistische Erhebungen des Landes bei den Kommunen als Leistungserbringer der Grundsicherung angefordert wurden. Vor allem eine detaillierte, exemplarische Erhebung der Stadt Trier – darüber hinaus konnten die Leistungserbringer mangels Daten keine verwertbaren Ansätze liefern – hat dabei gezeigt, dass Vergünstigungen teilweise zwar angeboten werden (z. B. verbilligte Gebühren in Vereinen, Kinderermäßigungen, vergünstigte Eintritte in Museen und kulturelle Einrichtungen, Vergünstigungen in Freizeiteinrichtungen), diese aber einerseits tatsächlich nur in einem vernachlässigbaren Umfang in Anspruch genommen werden und andererseits sich mit dem Anwendungsbereich des § 28 Abs. 7 SGB II vielfach decken.

Oftmals unterscheiden angebotene Kindertarife beispielsweise auch nicht danach, ob die Eltern Grundsicherungsempfänger sind oder nicht. Eine zusätzliche Ersparnis pro Kind im Sinne eines geldwerten Vorteils kann also insoweit nicht in nennenswertem Umfang festgestellt werden. Hinzu kommt, dass die tatsächlichen Zahlbeträge zu

§ 28 Abs. 7 SGB II nach den vorgenommenen Erhebungen mit durchschnittlich 7 EUR monatlich je Kind weit unterhalb des gesetzlichen Richtwertes von 15 EUR lagen, so dass alleine darin ein hinreichender Sicherheitszuschlag besteht, der eine weitere Hinzurechnung geldwerter Vorteile für Kinder entbehrlich macht.

Für Eltern erscheint es dem Gesetzgeber – jedenfalls im Sinne eines Sicherheitszuschlags – gleichwohl angemessen, 10 EUR monatlich als pauschale Ersparnis für verbilligte Museumseintritte, vergünstigte Vereinsmitgliedschaften oder reduzierte Theaterkarten anzusetzen, auch wenn diese Leistungen nach den vorgenommenen Auswertungen praktisch nur in einem verschwindend geringen Umfang in Anspruch genommen werden.

Dazu addiert sich der Rundfunkbeitrag in Höhe von 214,30 EUR jährlich, da Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) und sich insoweit ein quantifizierbarer, geldwerter Vorteil ergibt. Insgesamt ist folglich auf Seiten der Eltern mit einem Ansatz für geldwerte Vorteile von 334,30 EUR jährlich auszugehen.

Weitere Ansätze sind hingegen – unabhängig von den klaren statistischen Auswertungen – ebenfalls nicht ersichtlich. Denkbar wären zwar Kinderbetreuungskosten, die die Eltern zu erbringen hätten. Das Land Rheinland-Pfalz hat allerdings bereits im Jahr 2010 als erstes Bundesland die grundsätzliche Beitragsfreiheit für das Angebot in Kindergärten eingeführt und damit eine Vorreiterrolle in der Debatte um frühkindliche Bildung für alle Mädchen und Jungen eingenommen, um seit dem 1. Januar 2020 die Beitragsfreiheit für alle Kinder ab zwei Jahren auch unabhängig von der Angebotsform – also Kindergarten oder Krippe – zu gewährleisten. Eine spezifische geldwerte Ersparnis ist somit für Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger in Rheinland-Pfalz gegenüber rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten nicht gegeben.

Gleiches gilt für etwaige Einsparungen im ÖPNV, soweit regionale Verkehrsverbände überhaupt vergünstigte Tarife und Fahrpreise für Sozialleistungsempfängerinnen und

-empfänger anbieten (z. B. Mainzer Mobilität als Sondermonatskarte), da für Beamtinnen und Beamte gleichsam mindestens ebenso vergünstigte persönliche Zeitkarten, die an das Dienstverhältnis gebunden sind, gegenüberstehen (z. B. Jobticket der Landesregierung im Verkehrsraum Mainz). Infolgedessen sind spezifische geldwerte Vorteile auf der Seite der Grundsicherung nicht zu verzeichnen.

Dem Grundsicherungsniveau gegenüberzustellen ist die Nettoalimentation, die einer vierköpfigen Familie auf Grundlage der untersten Besoldungsgruppe in der ersten ausgewiesenen Stufe zur Verfügung steht. Bezugspunkt ist das Gehalt als Ganzes. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden (vgl. BVerfGE – 2 BvL 4/18, Rn. 72 ff.). In der nachfolgenden Tabelle sind hierbei die Werte für die Besoldungsgruppe A 5 Stufe 2 (unterste Besoldungsgruppe und Stufe ab dem Jahr 2022) ausgewiesen.

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18, Rn. 76). Nach Auskunft des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) vom 11. August 2021 gegenüber der Landesregierung betrug der durchschnittliche monatliche Beitrag für eine Krankenversicherung in der zugrundeliegenden Fallkonstellation 540 EUR sowie 33,40 EUR für eine Pflegeversicherung im Jahr 2020. Aktuellere Erhebungen kann der PKV-Verband nicht zuliefern, sodass für einen realitätsgerechten Ansatz 2021 der Beitrag von 540 EUR mit der vom PKV-Verband ebenfalls mitgeteilten durchschnittlichen Steigerungsrate der vergangenen 5 Jahre (3,87 v. H.) auf 560 EUR hochgerechnet worden ist. Bei der Pflegeversicherung wurde hingegen die bis zu 50-prozentige Steigerung der Beiträge zum 1. Juli 2021 einkalkuliert (vgl. Ankündigung des PKV-Verbandes vom 29. April 2021; www.finanzen.de/news/pflegebeitrag-beamte-juli-2021), sodass von einem Beitrag von 41,75 EUR auszugehen ist.

Der Ansatz der Kranken- und Pflegeversicherungskosten gilt dabei auch für die Hinzuverdienerfamilie unter Berücksichtigung eines Minijobs, da dieser der Berücksich-

tigungsfähigkeit im Sinne von § 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LBG, § 4 Abs. 1 Satz 1 Beihilfenverordnung nicht entgegensteht.

Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind schließlich die Steuern. Hierbei wird die steuerlich günstigste Steuerklassenwahl – Steuerklasse 3 – unterstellt sowie der Kinderfreibetrag für beide Kinder berücksichtigt. Daneben ist auch die Absetzbarkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Hinzuzurechnen ist das Kindergeld. In der untersten Besoldungsgruppe wirkt sich steuerlich der Kinderfreibetrag nicht günstiger aus (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18, Rn. 79).

Auf dieser Basis zeigt die nachfolgende Übersicht schon für das Basisjahr 2021, dass die in der Besoldungsgruppe A 5 Stufe 2 gewährte Alimentation den erforderlichen Abstand zum Grundsicherungsniveau deutlich wahrt. Gleiches gilt natürlich auch für die in 2021 noch existierende unterste Besoldungsgruppe A 4 Stufe 1. Hinzu kommt, dass die ersten Erfahrungsstufen der untersten Besoldungsgruppen A 4 und A 5 in der Praxis nahezu keine Rolle spielen. Es ist vielmehr realitätsnah, dass die für die Vergleichsberechnung vorausgesetzte Familienkonstellation mit zwei Kindern erst in höheren Besoldungsgruppen oder jedenfalls erst in höheren Erfahrungsstufen relevant wird, sodass der Abstand sich nochmals vergrößert.

Familieneinkommen 2021		Grundsicherungsniveau 2021	
Grundgehalt (brutto) A 5 St.2	30.469,08 €	Regelbedarf Ehepaar ¹	9.624,00 €
Familienzuschlag	6.206,04 €	gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf für zwei Kinder ²	7.549,44 €
Jahresbruttoeinkommen	36.675,12 €	Unterkunftskosten insgesamt (95 %-Perzentil) ³	12.600,00 €
Lohnsteuer Steuerklasse III, 2 Kinder ⁴	- 1.966,00 €	gewichtete durchschnittliche Bedarfe für Bildung und	
private Kranken- und Pflegeversicherung	- 7.221,00 €	Teilhabe für zwei Kinder	1.200,00 €
Mini-Job Ehegatte	5.400,00 €	Sozialtarife	334,30 €
Kindergeld	5.256,00 €		
Jahresnettoalimention	38.144,12 €	Jahresgrundsicherungsbedarf	31.307,74 €
Abstand der Nettoalimention zum Grundsicherungsniveau ⁵ :		21,84%	
Mindestalimention (115 % des Grundsicherungsniveaus):		36.003,90	

¹ gem. Anlage zu § 28 SGB XII

² gem. Anlage zu § 28 SGB XII - Gewichtung gem. 13. Existenzminimumbericht vom 26. Oktober 2020 (BT-Drs. 19/22800), S. 6, 7

³ Übernahme der Werte aus 2020 gem. Auskunft der Bundesagentur für Arbeit vom 25. Mai 2021

⁴ Berechnung lt. BMF-Abgabenrechner unter Berücksichtigung des abzugsfähigen Teils der Kranken- und Pflegeversicherung von 488,75 €

⁵ Der Abstand der untersten Besoldungsgruppe A 4 Stufe 1 beträgt 19,16% (Jahresnettoalimention 37.306,72 €).

Es bestehen angesichts der Existenzminimumberichterstattung des Bundes und der dort auch für die Folgejahre dargelegten Prognosen zur Höhe der Grundsicherung

gegenwärtig auch keine Zweifel, dass in absehbarer Zukunft der notwendige Abstand ebenfalls eingehalten werden wird. Somit ist der vierte Parameter insgesamt nicht erfüllt.

Vergleich der Besoldungshöhe von Bund und Ländern (fünfter Parameter)

Der fünfte Parameter betrachtet die durchschnittliche Besoldungshöhe von Bund und Ländern. Der Bund und die Länder tauschen sich zur Summe der jeweiligen Jahresbruttobesoldung turnusmäßig aus. Die Jahresbruttobesoldung bemisst sich gemäß den verfassungsgerichtlichen Vorgaben aus dem Grundgehalt der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe sowie aus Einmal- und Sonderzahlungen. Nicht berücksichtigt werden Amtszulagen und familienbezogene sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile. Für das Jahr 2021 als Ausgangspunkt der Anpassung 2022 ergeben sich beispielhaft folgende Abweichungen vom Durchschnitt:

Besoldungsgruppe	Rheinland-Pfalz	Durchschnitt Bund und andere Länder	Abstand
A 6	37.991,52 €	35.865,15 €	<u>-5,60%</u>
A 9	45.422,16 €	44.820,81 €	<u>-1,32%</u>
A 13	67.948,44 €	67.525,69 €	<u>-0,62%</u>
A 16	93.047,16 €	92.321,62 €	<u>-0,78%</u>
B 3	102.765,84 €	101.818,78 €	<u>-0,92%</u>
R 1	85.673,28 €	84.907,31 €	<u>-0,89%</u>

Ein vergleichbares Bild zeigt sich auch für die übrigen Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen.

Eine negative Abweichung von zehn Prozent und mehr als Grenzwert für den fünften Parameter ist schon im Jahr 2021 bei Weitem nicht erreicht. Anhaltspunkte, dass durch zusätzliche massive Anpassungsschritte anderer Länder jenseits einer Tarifübernahme sich dieses Bild in den folgenden Jahren statistisch in Richtung des Grenzwertes verändern wird, sind ebenso wenig erkennbar.

Auf der 1. Prüfungsstufe greift somit insgesamt schon nicht die Vermutung der Verfassungswidrigkeit, da keiner der originären Grenzwerte im Jahr 2021 als Ausgangspunkt der Anpassung 2022 überschritten ist. Perspektivisch wird für die Folgezeit weiterhin eine entsprechend günstige Entwicklung erwartet.

Der notwendige Abstand der untersten Besoldungsgruppen zum sozialrechtlichen Existenzminimum ist dabei ebenso klar gewahrt.

Gesamtabwägung

Auf der zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Dafür sind, nach den Präzisierungen des Bundesverfassungsgerichts aus 2020, zunächst die Feststellungen der ersten Prüfungsstufe, insbesondere das Ausmaß der Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte, im Wege einer Gesamtbetrachtung zu würdigen und etwaige Verzerrungen – insbesondere durch genauere Berechnungen – zu kompensieren. Den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe kommt für die Gesamtabwägung eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Prüfungsrichtung und -tiefe zu: Sind mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, besteht die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation. Diese kann im Rahmen der Gesamtabwägung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18, Rn. 85).

Aufgrund der vorliegenden Unterschreitung aller Schwellenwerte ist folglich von einer vermuteten Amtsangemessenheit auszugehen. Die Gesamtabwägung könnte allen-

falls durch deutliche Einschnitte bei den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern beziehungsweise deutlich negative Aspekte im Vergleich zu sonstigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern noch zu einem anderen Ergebnis führen.

Solche Umstände sind aber gerade nicht erkennbar. Vielmehr hat sich in der jüngsten Vergangenheit eine sehr positive Entwicklung ergeben, die das vermutete Ergebnis der ersten Prüfungsstufe klar bestätigt. Besonders herauszustellen sind die zusätzlichen Bezügeanpassungen von jeweils 2 v. H. in den Jahren 2019 und 2020, mit denen das Land im Sinne eines immensen Kraftaktes die Attraktivität rheinland-pfälzischer Beamten- und Richterverhältnisse im Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen Arbeitgebern entschieden stärken konnte. Gerade auch im besoldungs-externen Vergleich hat sich dabei die qualitätssichernde Funktion der rheinland-pfälzischen Bezüge bestätigt, wohingegen bei privaten Arbeitgebern – etwa angesichts der Corona-Krise – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teils massive Einschnitte hinnehmen mussten.

So hat sich laut der Bundesagentur für Arbeit beispielsweise im April 2020 ein Höhepunkt für ein konjunkturelles Kurzarbeitergeld mit knapp 6 Mio. Betroffenen gezeigt. Zwar sind die Zahlen anschließend deutlich zurückgegangen, bis August 2021 bezogen aber immer noch knapp 1,6 Mio. Personen Kurzarbeitergeld (vgl. Presseinfo Nr. 31 der Bundesagentur für Arbeit vom 31. August 2021), wohingegen die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter als Ausfluss der besonderen, wechselseitigen Bindung mit dem Land als Dienstherr ihre volle Besoldung weiterhin beziehen und damit von ihren gesicherten Arbeitsplätzen profitieren konnten. Sie waren auch in der Pandemie damit eine wesentliche Stütze für einen funktionierenden Staat.

Bestätigt wird die qualitätssichernde Funktion der rheinland-pfälzischen Bezüge ferner durch die Entwicklung der Bewerbungszahlen beim Land Rheinland-Pfalz. Exemplarisch sind diese nach einer Auskunft des Landesamtes für Steuern vom 17. September 2021 von 1.083 Personen für die Einstellungskampagne 2020 auf 1.292 Personen für die Einstellungskampagne 2021 zum 2. Einstiegsamt in der Finanzver-

waltung sowie von 1.027 Personen für die Einstellungskampagne 2020 auf 1.252 Personen für die Einstellungskampagne 2021 zum 3. Einstiegsamt in der Finanzverwaltung gestiegen. Selbst nach Studien der Privatwirtschaft belegt der öffentliche Dienst insgesamt den Spitzenplatz als attraktivste Branche für die persönlichen beruflichen Pläne (vgl. Pressemitteilung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 13. Dezember 2020 unter Berufung auf die EY Studierendenstudie 2020).

Zur attraktiven Grundbesoldung in Rheinland-Pfalz kommen schließlich weitere, flankierende Maßnahmen im Besoldungsrecht der jüngsten Vergangenheit, wie beispielsweise die Dynamisierung aller Beträge der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten oder die Anhebung der Stellenzulage im Justizvollzugsdienst.

Alimentative Verbesserungen finden sich ergänzend in Artikel 3 dieses Gesetzes, mit dem sowohl die niedrigste Besoldungsgruppe auf A 5 angehoben als auch die erste Erfahrungsstufe bis zur Besoldungsgruppe A 7 letztlich um eine Stufe höher gesetzt wird.

Nimmt man darüber hinaus ergänzend das Versorgungs- und Beihilferecht hinzu, sind ebenfalls keine Umstände ersichtlich, die das positive Ergebnis der 1. Prüfungsstufe zu erschüttern vermögen.

Schließlich müssen die unmittelbaren Auswirkungen auch durch dieses Gesetz berücksichtigt werden. Die in Artikel 1 vorgesehene Corona-Sonderzahlung an Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter beziehungsweise Anwärtinnen und Anwärter führt mit steuerfreien Beträgen von 1.300 EUR respektive 650 EUR zu weiteren klaren Einkommenszuwächsen im Jahr 2022 in Anerkennung der besonderen Leistungen während der COVID-19-Pandemie über die vorgesehene Linearsteigerung hinaus, auch wenn die Sonderzahlung als Einmalbetrag keinen dauerhaften Effekt generiert und seitens des Bundesverfassungsgerichts damit nicht bei der vergleichenden Parameterbetrachtung der 1. Prüfungsstufe berücksichtigt wird.

Auch die 2. Prüfungsstufe bietet somit keinerlei Anhaltspunkte, die das positive Ergebnis der 1. Prüfungsstufe erschüttern könnten. Auf die 3. Prüfungsstufe kommt es demnach nicht mehr an.

Insgesamt bestehen weder im Jahr 2021 als Ausgangspunkt der Anpassungen noch im Anpassungsjahr 2022 selbst Zweifel an der Verfassungskonformität der Bezüge. Es wird die Teilhabe an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gewahrt.

Zu Absatz 1

Die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, W, R und C (kw) werden nach Absatz 1 um 2,8 v. H. zum 1. Dezember 2022 erhöht. An der Erhöhung nehmen auch der Mindestbetrag nach § 37 Abs. 1 Satz 3 LBesG, der Familienzuschlag, die Amtszulagen, die Allgemeine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B sowie nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu der Landesbesoldungsordnung C (kw) sowie die Grundgehaltsspannen der Anlage 11 zum Landesbesoldungsgesetz teil. Die Beträge des Familienzuschlags nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für dritte und weitere zu berücksichtigende Kinder sind aus redaktionellen Gründen von der Linearanpassung an dieser Stelle ausgenommen, da sie durch Artikel 3 eine spezifische Neuregelung erfahren.

Die Anwärtergrundbeträge werden entsprechend dem Tarifergebnis absolut um 50 EUR zum 1. Dezember 2022 angehoben.

Zu Absatz 2

Zahlreiche Regelungen des Besoldungsrechts gelten in ihrer Eigenschaft als auslaufendes Recht weiter, ohne in den aktuellen Fassungen des Landesbesoldungsgesetzes ausdrücklich ausgewiesen zu sein.

Absatz 2 gewährleistet, dass die diesbezüglichen Besoldungsbestandteile – aber auch Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Ämtern im Hochschulbereich – ebenfalls an der in Absatz 1 genannten Besoldungserhöhung teilnehmen.

Zu Absatz 3

Mit dieser Regelung wird die ab dem 1. Dezember 2022 geltende Besoldungserhöhung um 2,8 v. H. für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nachvollzogen.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 genannten Versorgungsbezüge werden, entsprechend früherer Anpassungsgesetze, um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angepasst. Dieser ergibt sich, indem der allgemeine Anpassungssatz um das Verhältnis der statischen zu den dynamischen Bezügebestandteilen verringert wird.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Bereits im aktuellen Koalitionsvertrag haben sich die regierungstragenden Parteien in Rheinland-Pfalz für ein Dienstrad-Leasing und die entsprechende Möglichkeit zur Entgeltumwandlung für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter ausgesprochen.

Mit der vorliegenden Ergänzung zum Landesbesoldungsgesetz wird dafür die rechtliche Grundlage geschaffen und ein Anreiz für die Bediensteten gesetzt, mehr Fahrten mit dem Fahrrad zurückzulegen, auf dem Weg zum Dienst und privat in der Freizeit. Das Land will damit einen aktiven Beitrag zum Klima- und Immissionsschutz und für die Gesundheit seiner Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter als Ausfluss des Fürsorgegedankens leisten. Darüber hinaus soll auch die Attraktivität

des Landes als zukunftsorientierter Arbeitgeber, einerseits im Wettbewerb der öffentlichen Arbeitgeber und andererseits gegenüber der Privatwirtschaft, verbessert werden.

In § 2 Abs. 3 LBesG wird folglich klargestellt, dass das besoldungsrechtliche Verzichtsverbot nicht Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder, die den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern auch zur privaten Nutzung überlassen werden, erfasst, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne handelt. Eine Entgeltumwandlung nach dem neuen Satz 2 setzt ferner voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.

In Abhängigkeit von der individuellen steuerlichen Situation kann die Entgeltumwandlung auch zu finanziellen Vorteilen bei den Bediensteten führen, indem die monatlichen Raten das Bruttoeinkommen mindern.

Zu den Nummern 2, 6 und 7

Die niedrigste Besoldungsgruppe für Beamtinnen und Beamte wird mit der vorliegenden Regelung von A 4 auf A 5 angehoben.

Das Land kommt damit seiner besonderen Verantwortung für das erste Einstiegsamt gemäß § 15 Abs. 2 LBG nach und verbessert die Einkommenssituation – auch unter Berücksichtigung der Begleitregelung nach Nummer 5 – dauerhaft und nachhaltig.

Ziel ist dabei nicht nur die alimentative Stärkung auch einfacher Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, sondern ebenso die Sicherung qualifizierten Nachwuchses im Wettbewerb der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Vor allem die Justizverwaltung, bei der sich im Justizwachtmeisterdienst der fast ausschließliche Teil der von der Neuregelung betroffenen Beamtinnen und Beamten findet, wird ihre Arbeitsbedingungen weiter verbessern können.

Gleichzeitig reiht sich die Hebung in die jüngsten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ein. Denn mit seiner Rechtsprechungsverschärfung betreffend den Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18) hat es, auch wenn das Mindestabstandsgebot in Rheinland-Pfalz klar eingehalten wird (vgl. Begründung zu Artikel 2), die Stärkung der unteren Einkommen als Basis des gesamten Besoldungsgefüges zu einem wesentlichen Ansatzpunkt der Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG herausgearbeitet. Den Gesetzgeber trifft folglich eine besondere Verantwortung und Fürsorge.

Zu Nummer 3

Die Streichung des Wortes „laufend“ dient der redaktionellen Klarstellung, dass die unbefristete Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs nicht nur dann möglich ist, wenn zuvor ein monatlich laufender (befristeter), besonderer Leistungsbezug gewährt wurde, sondern auch in den Fällen, in denen die vorherige Vergabe des besonderen Leistungsbezugs in Form der Einmalzahlung erfolgte.

Die bisherige Formulierung des Absatzes 2 Satz 3 war mit Blick auf den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers und den Sinn und Zweck eines leistungsorientierten Besoldungssystems, wie sie der W-Besoldung immanent ist, nicht hinreichend klar formuliert.

Zweck der Regelung des § 38 Abs. 2 Satz 2 LBesG, wonach ein besonderer Leistungsbezug bei erstmaliger Vergabe nur befristet oder als Einmalzahlung gewährt werden darf, ist nämlich, dass die besondere Leistung auf lange Zeit bestätigt sein muss, damit nicht ein kurzfristiges Ereignis (kurzfristige besondere Leistung) sich bei den Besoldungsbezügen dauerhaft erhöhend auswirkt. Erst wenn sich bestätigt hat, dass die besondere Leistung dauerhaft zu erwarten ist, lässt sich eine unbefristete Honorierung dieser Leistung in der Besoldung rechtfertigen.

Da aber auch die Einmalzahlung eines „besonderen Leistungsbezugs“ tatbestandlich nach § 38 Abs. 2 Satz 1 LBesG eine festgestellte besondere Leistung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden muss, voraussetzt, würde es dem gesetz-

geberischen Zweck folglich zuwiderlaufen, wenn nicht auf die Dauerhaftigkeit der besonderen Leistung, sondern stattdessen auf die Zahlungsmodalität des zuvor gewährten besonderen Leistungsbezugs abgestellt und zur Voraussetzung einer unbefristeten Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gemacht würde. Die Zahlungsmodalität ist aber Leistungskriterium. Angesichts des Leistungscharakters der W-Besoldung wäre es systemwidrig, bei der Frage, ob ein Leistungsbezug dauerhaft gewährt werden kann, auf leistungsfremde Aspekte – wie etwa die Art und Weise der vorherigen Gewährung eines Leistungsbezugs – abzustellen.

Zu Nummer 4

Der bisherige § 41 Abs. 4 Satz 2 LBesG stellte seit seiner Einführung zum 1. Juli 2013 klar, dass auch aufgenommene Kinder einer Lebenspartnerin beziehungsweise eines Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes einen Anspruch auf den kinderbezogenen Familienzuschlag begründen konnten. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten vollständigen Gleichstellung der Lebenspartnerschaft im insoweit relevanten Einkommensteuergesetz sowie im Bundeskindergeldgesetz sind die Kinder einer Lebenspartnerin beziehungsweise eines Lebenspartners nunmehr jedoch bereits durch die Grundformulierung in § 41 Abs. 4 Satz 1 LBesG mit umfasst. Die Klarstellung in Satz 2 kann somit entfallen.

Zu Nummer 5

Entsprechend den detaillierten Darlegungen in der Begründung zu Artikel 2 unterliegt die rheinland-pfälzische Besoldung auch in der ersten Erfahrungsstufe der untersten Besoldungsgruppe mit Blick auf das verfassungsrechtlich notwendige Abstandsgebot zur sozialrechtlichen Grundsicherung keinerlei Bedenken. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass sich der rheinland-pfälzische Gesetzgeber – wie oben im Einzelnen ausgeführt – mit der Umstrukturierung des Familienzuschlags im Jahr 2012 entschieden hat, die Hinzuverdiener- beziehungsweise Doppelverdienerfamilie als Bezugsgröße für eine amtsangemessene Alimentation heranzuziehen. In Analogie zur gesellschaftlichen Realität hat sich auch bei den rheinland-pfälzischen Beamtinnen

und Beamten ein von mehreren Köpfen erwirtschaftetes Gesamteinkommen durchgesetzt.

Soweit es gleichwohl in untypischen Einzelfällen unterer Besoldungsgruppen immer noch die Situation der Alleinverdienerfamilie geben sollte, in der nicht mindestens ein weiteres Arbeitsentgelt in Höhe des Höchstbetrages einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vorliegt, wird mit dem vorliegenden Sonderzuschlag eine Auffangregelung als Ausfluss einer besonderen Fürsorge des Dienstherrn für die Beamtenfamilie geschaffen, auch wenn es dem Besoldungsgesetzgeber grundsätzlich zustünde, diese Einzelfälle im Rahmen der notwendigerweise pauschalierenden und typisierenden Betrachtung völlig außen vor zu lassen (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18, Rn. 52).

Absatz 1 der Neuregelung normiert folglich den Grundsatz, dass ein Sonderzuschlag zum Familienzuschlag nur bei Vorliegen spezifischer Familieneinkommenssituationen und damit nur in klar definierten Ausnahmefällen gewährt wird. Amts- und Stelvenzulagen beziehungsweise daran anknüpfende Ausgleichs- und Überleitungszulagen sind insofern auf die jeweiligen Beträge anzurechnen, da diese die finanzielle Ausgangslage der Familie entsprechend stärken.

Absatz 2 spezifiziert die Tatbestandsvoraussetzungen des Sonderzuschlags zum Familienzuschlag dahingehend, dass dieser nur solchen Beamtinnen und Beamten zustehen kann, welche einen Anspruch auf den Familienzuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie gleichzeitig einen Anspruch auf den Familienzuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für mindestens zwei Kinder haben. Auch das Bundesverfassungsgericht orientiert sich letztlich an solch einer (mindestens) vierköpfigen Familiensituation (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18, Rn. 47). Ferner darf die jeweilige Ehe- oder Lebenspartnerin oder der jeweilige Ehe- oder Lebenspartner der Beamtin oder des Beamten über kein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe mindestens des Höchstbetrages einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV oder über kein aufaddiertes Arbeitsentgelt im Kalenderjahr in Höhe mindestens des Zwölffachen des Höchstbetrages einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV verfügen. Im letztgenannten Fall steht der Zuschlag für das gesamte Kalen-

derjahr zu, ansonsten erfolgt eine Monatsbetrachtung. Aus Gründen der Gleichbehandlung und unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Sonderzuschlagsregelung werden Leistungen im Sinne des § 32 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG dem Arbeitsentgelt gleichgestellt, da sie temporäre Arbeitsentgeltausfälle kompensieren.

Die konkreten Zuschlagsbeträge ergeben sich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zum Mindestabstandsgebot und gemäß der in der Begründung zu Artikel 2 im Detail dargelegten Berechnungsmethodik in Abhängigkeit von den jeweiligen Bezügen ohne Berücksichtigung eines Ehegatteneinkommens, mithin gestaffelt nach Besoldungsgruppen und bis maximal zur Besoldungsgruppe A 9 Stufe 1, aus Anlage 7 zum Landesbesoldungsgesetz im Sinne eines zwingenden Anspruchs.

Es ist unter Berücksichtigung der Beamten- und Familienstruktur bei den rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten davon auszugehen, dass die Auffangregelung allenfalls für wenige Einzelfälle überhaupt Anwendung finden wird, was ihren Ausnahmecharakter nochmals unterstreicht.

Zu Nummer 8

Die Anlagen 6 bis 8 des Landesbesoldungsgesetzes (Anlage 1 zu diesem Gesetz) ersetzen aufgrund der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes zum 1. Januar 2022 die bisherigen Tabellen.

In Anlage 6 wird zunächst die Streichung der Besoldungsgruppe A 4 in der Grundgehaltstabelle der Landesbesoldungsordnung A nachvollzogen. Gleichzeitig wird bis hin zur Besoldungsgruppe A 7 die Tabellenstruktur dahingehend gestärkt, dass der bislang erste ausgewiesene Tabellenwert gestrichen wird. In Konsequenz erhöht sich – gerade für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger – das Grundgehalt, sodass sich die Position des Landes im Wettbewerb um die fähigsten Köpfe in Fortführung der bisherigen Anstrengungen (vgl. etwa die Zusatzanpassungen von jeweils 2 v. H. in 2019 und 2020) weiter verbessert. Als reine Stichtagsregelung und in Anbetracht der vorgenannten Gewinnungsfunktion gilt die Stufenstreichung nicht für Bestandsbeam-

tinnen und Bestandsbeamte in der Form, dass ihre bisherigen Stufenaufstiege entsprechend der Neuregelung nachgezeichnet werden. Sie profitieren gleichwohl, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung in der bisherigen ersten Stufe befinden (vgl. Artikel 8).

Die zu Artikel 2 sowie zu den vorherigen Nummern – hier insbesondere zur Streichung der Besoldungsgruppe A 4 zugunsten der Besoldungsgruppe A 5 – gemachten Ausführungen betreffend die jüngste Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18) gelten auch zur Stufenstreichung.

Darüber hinaus wird in Anlage 8 aufgrund der Streichung der Besoldungsgruppe A 4 die in der Besoldungsgruppe A 6 gewährte Amtszulage für Beamtinnen und Beamte im Justizwachtmeisterdienst auf den höheren Betrag der Besoldungsgruppe A 5 angehoben, um insofern eine konsistente Besoldungsstruktur zu gewährleisten und den Justizwachtmeisterdienst nicht nur für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger attraktiver zu gestalten.

Schließlich werden in der Anlage 7 neben der Ausweisung der Beträge nach § 41 a LBesG auch die Beträge zum Familienzuschlag gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBesG für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind entsprechend Nr. 2 b) der Zuschlagstabelle deutlich angehoben und ergänzende, mietenstufenabhängige Aufstockungsbeträge eingeführt.

Grundlage hierfür ist die zur nordrhein-westfälischen Rechtslage ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u. a., wonach der Bezügebrauch im Netto zwischen der Zwei-Kind- beziehungsweise Drei- und-mehr-Kind-Familie um 15 v. H. über dem jeweiligen grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf für das hinzutretende Kind liegen muss (vgl. BVerfG – 2 BvL 6/17 u. a., Rn. 31 ff.).

Zwar handelt es sich um eine Entscheidung zu einem anderen Dienstherrn mit einer anderen, landesspezifischen Rechtsgrundlage, gleichwohl kommt den Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts im Sinne einer Leitentscheidung grundsätzliche Be-

deutung für alle Länder und den Bund zu. So betont das Gericht selbst, dass die in früheren Entscheidungen entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäbe, welche auch in Rheinland-Pfalz bislang fortlaufend herangezogen und berücksichtigt worden sind, insofern einer Aktualisierung bedürfen, als die Regelungen zu der als Vergleichsmaßstab herangezogenen sozialen Grundsicherung seither grundlegend umgestaltet worden sind und auch bei der Berechnung des Nettoeinkommens neue Aspekte berücksichtigt werden müssen (vgl. BVerfG – 2 BvL 6/17 u. a., Rn. 38). Diese neuerlichen Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts rechtfertigen es aber gleichzeitig, erst mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2022 die nachfolgenden Grundsätze heranzuziehen, zumal selbst dem beklagten Land Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Übergangsfrist zugestanden worden ist.

Das zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogene Grundsicherungsniveau auf der einen Seite der Vergleichsbetrachtung umfasst zunächst alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen und unabhängig davon, ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- beziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden (vgl. BVerfG – 2 BvL 6/17 u. a., Rn. 39). Auch insofern ist der Gesetzgeber – wie schon bei der Bemessung des Mindestabstands zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe (siehe Artikel 2) – zwar gehalten, den Umfang der Sozialleistungen realitätsgerecht zu bestimmen, dies kann aber gleichfalls nicht ohne vereinfachende Annahmen gelingen. Die Positionen müssen notwendigerweise typisiert werden, eine Orientierung an atypischen Sonderfällen ist nicht geboten. Ebenso steht es dem Gesetzgeber frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus als Ausgangspunkt für die Bemessung der Untergrenze der Besoldung mit Hilfe einer plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen (vgl. BVerfG – 2 BvL 6/17 u. a., Rn. 41 f.).

Dies vorausgeschickt geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass gemäß § 20, § 23 Nr. 1 SGB II zur Befriedigung des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts ein monatlicher Pauschalbetrag anerkannt wird. Dabei wird typisie-

rend für unterschiedliche Lebensumstände ein unterschiedlicher Regelbedarf angenommen. Für Kinder richtet sich die Zuordnung zu einer Regelbedarfsstufe nach dem Lebensalter. Insofern kann zur Bestimmung der gebotenen Mindestalimentation auf die im Existenzminimumbericht der Bundesregierung etablierte Berechnungsmethode zurückgegriffen werden, bei der die Regelbedarfsätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet werden (vgl. BT-Drs. 19/5400, S. 6). Insofern darf der Gesetzgeber den für volljährige Kinder einer Bedarfsgemeinschaft maßgeblichen Regelsatz der Regelbedarfsstufe 3 bei der Durchschnittsbildung außer Betracht lassen. Denn diese Regelbedarfsstufe kommt in der hier maßgeblichen Konstellation nur zum Tragen, wenn das dritte (oder vierte) Kind volljährig ist und zwei ältere Geschwister hat, die ebenfalls noch kindergeldberechtigt sind. Dies dürfte allenfalls in seltenen Ausnahmefällen für einen nennenswerten Zeitraum der Fall sein, selbst wenn insgesamt eine erhebliche Zahl von Kindern auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch kindergeldberechtigt sein sollte (vgl. BVerfG – 2 BvL 6/17 u. a., Rn. 43 f.).

Hinzu kommen Kosten der Unterkunft, die nach dem Wohngeldrecht abgeleitet werden. Die von der Bundesagentur für Arbeit im verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvL 4/18 vorgelegte statistische Auswertung ermöglicht demgegenüber zwar eine realitätsgerechte Erfassung der absoluten Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft für eine Familie. Vorliegend geht es jedoch darum, den Mehrbetrag zu ermitteln, der einer Familie mit drei Kindern im Vergleich zu einer Familie mit zwei Kindern zugestanden wird. Es kommt also auf den relativen Unterschied der Kosten der Unterkunft an, welcher nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts mit Hilfe der von der Bundesagentur vorgelegten Daten, denen eine Auflösung in 50-Euro-Schritten zugrunde liegt, nicht hinreichend genau bestimmt werden kann. Infolgedessen verweist das Gericht auf eine alternative Methode entsprechend einem Ansatz des Bundessozialgerichts, wonach der für den jeweiligen Wohnort maßgebliche wohngeldrechtliche Miethöchstbetrag mit einem Sicherheitszuschlag von 10 v. H. den Berechnungen zugrunde zu legen ist, weil die Festsetzung aufgrund der abweichenden Zweckrichtung des Wohngeldes nicht mit dem Anspruch erfolgt, die realen Verhältnisse auf dem Markt stets zutreffend abzubilden (vgl. BVerfG – 2 BvL 6/17 u. a., Rn. 49 ff.).

Zum grundsicherungsrechtlichen Bedarf zählen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II ferner Heizkosten, sofern sie angemessen sind. Unter Rückgriff auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts können dem bundesweiten Heizspiegel, der jährlich nach Energieträger und Größe der Wohnanlage gestaffelte Vergleichswerte ausweist, Richtwerte entnommen werden. Dass dabei auf bundeseinheitliche Werte abgestellt wird, steht nicht im Widerspruch zur Föderalisierung des Besoldungsrechts, weil das Grundsicherungsrecht insofern keine Regionalisierung vorsieht (vgl. BVerfG – 2 BvL 6/17 u. a., Rn. 54).

Es addieren sich – entsprechend den Ausführungen zu Artikel 2 – über den Regelbedarf hinaus Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft („Bildung und Teilhabe“) und sogenannte Sozialtarife, mithin finanzielle Vorteile durch angebotene Dienstleistungen zu einem vergünstigten Sozialtarif (vgl. BVerfG – 2 BvL 6/17 u. a., Rn. 55 ff.), die sich analog den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner jüngsten Leitentscheidung betreffend den Mindestabstand in der untersten Besoldungsgruppe zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau bemessen, sodass an dieser Stelle entsprechend Bezug genommen werden kann (vgl. Begründung zu Artikel 2). Auf Grundlage der im Jahr 2022 geltenden gesetzlichen Pauschalierungswerte unter Beachtung der Anhebung des Wertes für Schulbedarf auf 156 EUR verbleibt es bei einem Ansatz von 50 EUR monatlich als gewichtetem Wert für Bildung und Teilhabe für ein Kind.

Damit ergeben sich folgende Grundsicherungsniveaus für das dritte Kind in den unterschiedlichen Mietenstufen:

<u>Grundsicherungsbedarf 2022</u>	Mietenstufen			
	bis IV	V	VI	VII
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf ¹	316,78 €	316,78 €	316,78 €	316,78 €
Unterkunftskosten ²	130,90 €	141,90 €	156,20 €	171,60 €
Heizkosten ³	29,39 €	29,39 €	29,39 €	29,39 €

gewichtete durchschnittliche Bedarfe für Bildung und Teilhabe ⁴	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
<u>Summe</u>	527,07 €	538,07 €	552,37 €	567,77 €

¹ gem. Anlage zu § 28 SGB XII - Gewichtung gem. 13. Existenzminimumbericht vom 26. Oktober 2020 (BT-Drs. 19/22800), S. 6, 7

² Unterschiedsbetrag lt. Anlage 1 zu § 12 WoGG zwischen 4- und 5-Personen-Haushalt erhöht um einen Sicherheitszuschlag in Höhe von 10%

³ anteilige Heizkosten für 15 qm unter Zugrundelegung des höchsten Wertes des Heizspiegels 2020 von 22,60 €/qm jährlich sowie einer Preissteigerung von jährlich 2% gem. 13. Existenzminimumbericht vom 26. Oktober 2020 (BT-Drs. 19/22800), S. 6

⁴ vgl. Ausführungen zu Artikel 2

Der um 15 v. H. über diesem grundsicherungsrechtlichen Bedarf liegende, erforderliche Nettomehrbetrag beziffert sich daher aktuell auf 606,13 EUR bis Mietenstufe IV, auf 618,78 EUR in Mietenstufe V, 635,23 EUR in Mietenstufe VI und 652,94 EUR in Mietenstufe VII.

Auf der anderen Seite der Vergleichsbetrachtung steht dann, so das Gericht, der tatsächliche Nettomehrbetrag, also der Unterschied in der Besoldung, der Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern der gleichen Besoldungsgruppe mit zwei Kindern einerseits und mit der fraglichen Kinderzahl andererseits zur Verfügung steht, wobei das Nettoeinkommen unter Berücksichtigung des Kindergelds zu ermitteln ist (vgl. BVerfG – 2 BvL 6/17 u. a., Rn. 63).

Auch diesbezüglich greift das Bundesverfassungsgericht auf seine Grundsatzüberlegungen in der Leitentscheidung BVerfG – 2 BvL 4/18 im Wesentlichen zurück und zieht das Grundgehalt einschließlich solcher Bezügebestandteile heran, die allen Betroffenen einer Besoldungsgruppe gewährt werden, ausgehend jedoch vom Grundgehalt der Endstufe, falls eine Bemessung nach Erfahrungsstufen erfolgt, weil so sichergestellt ist, dass der Mehrbetrag der Nettoalimentation auch bei dem höchsten für die Besoldungsgruppe relevanten Steuersatz den Abstand zur Grundsicherung wahrt (vgl. BVerfG – 2 BvL 6/17 u. a., Rn. 63 ff.).

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind ebenso die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen, konkret der durchschnittliche Beitrag für minderjährige Kinder

unter Berücksichtigung des konkreten Beihilfesatzes entsprechend den Durchschnittserhebungen des PKV-Verbandes (vgl. BVerfG 2 BvL 6/17 u. a., Rn. 66 ff.).

Konkret ergab sich daher laut Auskunft des PKV-Verbandes vom 11. August 2021 in der Retrospektive ein durchschnittlicher monatlicher Beitrag für eine Krankenversicherung für ein minderjähriges Kind in Höhe von 36 EUR. Für eine 4-köpfige Familie belief sich somit laut dem PKV-Verband der Jahresgesamtbeitrag auf 6.880,80 EUR, wohingegen eine 5-köpfige Familie mit 7.312,80 EUR belastet war. Für vorliegende Zwecke wurden diese Beiträge – wie oben bereits dargestellt – fortentwickelt und an die perspektivischen Gegebenheiten im Jahr 2022 angepasst, sodass ein Gesamtbeitrag zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 7.585 EUR respektive 8.041 EUR hier anzusetzen ist.

Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind die Steuern (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben (vgl. BVerfG – 2 BvL 6/17 u. a., Rn. 69). Hinzuzurechnen ist ferner das Kindergeld (vgl. BVerfG – 2 BvL 6/17 u. a., Rn. 71).

Nimmt man dieses neue Grundkonzept des Bundesverfassungsgerichts als Ausgangsbasis und stellt den jeweiligen Mehrbetrag der Nettoalimentation mit dem oben dargestellten sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau in den verschiedenen, teils zusammengefassten Mietenstufen gegenüber, ergeben sich die in Anlage 7 ausgewiesenen Bruttozuschlagsbeträge ab dem dritten Kind.

Zur Verdeutlichung soll nachfolgend im Einzelnen erläutert werden, wie sich die Nettoabstandsbetrachtung des Verfassungsgerichts in die notwendigerweise als Bruttobeträge darzustellenden Tabellenwerte umwandeln lässt.

Entscheidend sind zunächst die Überlegungen des Gerichts, dass bei einer bloß pauschalierenden Betrachtung zwar die steuerliche Freistellung des Einkommensbetrages in Höhe der Existenzminima der Kinder einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung durch die Auszahlung von Kindergeld bewirkt

wird und das Kindergeld mithin dem Einkommen hinzugerechnet wird, aber gerade für höhere Besoldungsgruppen sich der Ansatz des Kinderfreibetrages entsprechend § 31 Satz 4 EStG im Sinne einer konkreten Betrachtung doch als günstiger erweisen kann (vgl. BVerfG – 2 BvL 6/17 u. a., Rn. 71). Richtigerweise stellt das Gericht fest, dass die entsprechende Bestimmung des jeweiligen Grenzbetrages, bei dem nicht das Kindergeld, sondern der Kinderfreibetrag steuerlich günstiger wirkt, äußerst komplex ist, was jedoch kein Argument für den Gesetzgeber sein kann, sich einer genauen und sachgerechten sowie für die jeweiligen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter gerechteren Methodik zu verschließen. Anderenfalls würde das Land, und dies verkennt das Gericht leider gänzlich, eine Wertigkeitsdiskussion dergestalt eröffnen, dass es als Alternative die Familienzuschläge besoldungsgruppenabhängig ausdifferenzieren müsste, was für niedrigere Besoldungsgruppen dann aber auch deutlich niedrigere Zuschläge für die dritten und weiteren Kinder zur Folge hätte. Ebenso wenig sachgerecht wäre es, nach der pauschalierenden Herangehensweise des Bundesverfassungsgerichts einheitliche Erhöhungsbeträge auf Basis der höchsten Besoldungsgruppen unter ausschließlicher Betrachtung des Kindergeldes zu berechnen, die wegen steuerlicher Progressionseffekte für die unteren Besoldungsgruppen netto aber viel zu hoch und damit nicht erforderlich wären. Diese Grundproblematik blendet das Gericht folglich aus, indem es eine Nettoberechnung zur Bestimmung des Mehrbedarfs kinderreicher Familien vornimmt, der Gesetzgeber aber Bruttobeträge unabhängig von den steuerlichen Individualkonstellationen in seinem Besoldungsgesetz ausweisen muss, auch wenn es den Gestaltungsspielraum zur Erreichung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Ziele herausschafft und dabei eine stärkere Berücksichtigung des Steuerrechts selbst ins Spiel bringt, da die eigentliche Ursache der Brutto-Netto-Differenzen gerade im Steuerrecht verwurzelt ist. Darüber hinaus ist die Günstigerprüfung nach § 31 EStG im Jahressteuerausgleich zwingend vorgeschrieben und erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung von Amts wegen. Der Besoldungsgesetzgeber hat mithin, anders als das Gericht, gerade keinen konkreten Einzelfall im Nachgang zu lösen, sondern ein in sich stimmiges Gesamtgefüge unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Letztlich lässt sich unter Zugrundelegung von § 31 EStG mithin konkret berechnen, in welcher Höhe die festgestellte Nettodifferenz in einen konkreten Bruttobetrag des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder umgerechnet werden kann, damit dieser ausreichend ist, um in sämtlichen Besoldungsgruppen den Abstand zwischen dem zweiten und dritten Kind zum Grundsicherungsniveau eines dritten Kindes zu wahren. Hierzu wurde in einem mehrstufigen Verfahren wie nachfolgend beschrieben vorgegangen.

1. Schritt – Ermittlung der tatsächlichen Steuerlast einer 4-köpfigen Beamtenfamilie

Ausgangspunkt ist ein fiktives in 1.000-EUR-Schritten ansteigendes Grundgehalt, welches zur besseren Vergleichbarkeit mit einer laufenden Nummer 1 bis 35 versehen wurde. Dieses wird um den personenstandsabhängigen sowie kinderbezogenen Familienzuschlag für zwei Kinder erhöht. Davon abzuziehen sind der Werbungskosten-Pauschbetrag (1.000 EUR) nach § 9 a Nr. 1 a) EStG, der steuerlich abzugsfähige Anteil der Kranken- und Pflegeversicherung (6.169 EUR) nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG sowie der Sonderausgaben-Pauschbetrag (72 EUR) nach § 10 c EStG. Das insoweit ermittelte Einkommen nach § 2 Abs. 4 EStG wird sodann im Rahmen der Günstigerprüfung des § 31 EStG in ein jeweilig zu versteuerndes Einkommen mit der entsprechenden tariflichen beziehungsweise festzusetzenden Einkommensteuer umgewandelt. Letztendlich kann somit für jede laufende Nummer 1 bis 35 die tatsächliche Jahressteuerlast unter Berücksichtigung des gezahlten Kindergeldes (2.628 EUR je Kind) sowie eventueller Kinderfreibeträge (8.388 EUR je Kind) ermittelt werden.

2. Schritt – Ermittlung des Nettojahreseinkommens einer 4-köpfigen Beamtenfamilie

Basis der Betrachtung bilden die den laufenden Nummern 1 bis 35 zugewiesenen Bruttoeinkommen (Grundgehalt zuzüglich Familienzuschläge), verringert um die in Schritt 1 ermittelte steuerliche Gesamtbelastung. Darüber hinaus sind laut dem Bundesverfassungsgericht noch die gesamten Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung (7.585 EUR), und nicht nur der steuerlich berücksichtigungsfähige Teil, abzuziehen. Das Kindergeld ist schließlich nicht nochmals zu berücksichtigen, da dies

bereits in Schritt 1 bei der Ermittlung der steuerlichen Gesamtlast erfolgte. Somit ergibt sich für jede laufende Nummer 1 bis 35 ein „End-Netto“-Jahreseinkommen für eine 4-köpfige Beamtenfamilie.

Tabelle 1:

lfd. Nr.	Schritt 1: Ermittlung der tatsächlichen Steuerlast unter Berücksichtigung von § 31 EStG							Schritt 2: Ermittlung des Vergleichnettoeinkommens			
	Grundgehalt (in 1.000 € Schritten) inkl. Familienzuschlag für 2 Kinder	Einkommen § 2 Abs. 4 EStG	Günstiger- prüfung nach § 31 EStG	Zu versteuerndes Einkommen § 2 Abs. 5 EStG	tarifliche Einkommen- steuer § 32 a EStG	festzusetzende Einkommensteuer § 2 Abs. 6 EStG	Gesamtsteuerlast unter Berücksichtigung des ausgezahlten Kindergeldes	Einnahmen lt. Spalte 2	Gesamtsteuerlast lt. Spalte 8	Beitrag zur PKV gesamt	End-Netto- Jahreseinkommen
1	65.964,32 €	58.723,32 €	Kindergeld	58.723,32 €	9.656,00	9.656,00 €	4.400,00 €	65.964,32 €	4.400,00 €	7.585,00 €	53.979,32 €
2	66.964,32 €	59.723,32 €	Kindergeld	59.723,32 €	9.956,00	9.956,00 €	4.700,00 €	66.964,32 €	4.700,00 €	7.585,00 €	54.679,32 €
3	67.964,32 €	60.723,32 €	Kindergeld	60.723,32 €	10.260,00	10.260,00 €	5.004,00 €	67.964,32 €	5.004,00 €	7.585,00 €	55.379,32 €
4	68.964,32 €	61.723,32 €	Kindergeld	61.723,32 €	10.564,00	10.564,00 €	5.308,00 €	68.964,32 €	5.308,00 €	7.585,00 €	56.071,32 €
5	69.964,32 €	62.723,32 €	Kindergeld	62.723,32 €	10.870,00	10.870,00 €	5.614,00 €	69.964,32 €	5.614,00 €	7.585,00 €	56.765,32 €
6	70.964,32 €	63.723,32 €	Kindergeld	63.723,32 €	11.178,00	11.178,00 €	5.922,00 €	70.964,32 €	5.922,00 €	7.585,00 €	57.457,32 €
7	71.964,32 €	64.723,32 €	Kindergeld	64.723,32 €	11.490,00	11.490,00 €	6.234,00 €	71.964,32 €	6.234,00 €	7.585,00 €	58.145,32 €
8	72.964,32 €	65.723,32 €	Kindergeld	65.723,32 €	11.802,00	11.802,00 €	6.546,00 €	72.964,32 €	6.546,00 €	7.585,00 €	58.833,32 €
9	73.964,32 €	66.723,32 €	Kindergeld	66.723,32 €	12.116,00	12.116,00 €	6.860,00 €	73.964,32 €	6.860,00 €	7.585,00 €	59.519,32 €
10	74.964,32 €	67.723,32 €	Kindergeld	67.723,32 €	12.434,00	12.434,00 €	7.178,00 €	74.964,32 €	7.178,00 €	7.585,00 €	60.201,32 €
11	75.964,32 €	68.723,32 €	Kindergeld	68.723,32 €	12.752,00	12.752,00 €	7.496,00 €	75.964,32 €	7.496,00 €	7.585,00 €	60.883,32 €
12	76.964,32 €	69.723,32 €	Kindergeld	69.723,32 €	13.074,00	13.074,00 €	7.818,00 €	76.964,32 €	7.818,00 €	7.585,00 €	61.561,32 €
13	77.964,32 €	70.723,32 €	1 KFB	62.335,32 €	10.750,00	13.378,00 €	8.122,00 €	77.964,32 €	8.122,00 €	7.585,00 €	62.257,32 €
14	78.964,32 €	71.723,32 €	1 KFB	63.335,32 €	11.058,00	13.686,00 €	8.430,00 €	78.964,32 €	8.430,00 €	7.585,00 €	62.949,32 €
15	79.964,32 €	72.723,32 €	1 KFB	64.335,32 €	11.368,00	13.996,00 €	8.740,00 €	79.964,32 €	8.740,00 €	7.585,00 €	63.639,32 €
16	80.964,32 €	73.723,32 €	1 KFB	65.335,32 €	11.680,00	14.308,00 €	9.052,00 €	80.964,32 €	9.052,00 €	7.585,00 €	64.327,32 €
17	81.964,32 €	74.723,32 €	1 KFB	66.335,32 €	11.994,00	14.622,00 €	9.366,00 €	81.964,32 €	9.366,00 €	7.585,00 €	65.013,32 €
18	82.964,32 €	75.723,32 €	1 KFB	67.335,32 €	12.310,00	14.938,00 €	9.682,00 €	82.964,32 €	9.682,00 €	7.585,00 €	65.697,32 €
19	83.964,32 €	76.723,32 €	1 KFB	68.335,32 €	12.628,00	15.256,00 €	10.000,00 €	83.964,32 €	10.000,00 €	7.585,00 €	66.379,32 €
20	84.964,32 €	77.723,32 €	1 KFB	69.335,32 €	12.948,00	15.576,00 €	10.320,00 €	84.964,32 €	10.320,00 €	7.585,00 €	67.059,32 €
21	85.964,32 €	78.723,32 €	2 KFB	61.947,32 €	10.632,00	15.888,00 €	10.632,00 €	85.964,32 €	10.632,00 €	7.585,00 €	67.747,32 €
22	86.964,32 €	79.723,32 €	2 KFB	62.947,32 €	10.938,00	16.194,00 €	10.938,00 €	86.964,32 €	10.938,00 €	7.585,00 €	68.441,32 €
23	87.964,32 €	80.723,32 €	2 KFB	63.947,32 €	11.248,00	16.504,00 €	11.248,00 €	87.964,32 €	11.248,00 €	7.585,00 €	69.131,32 €
24	88.964,32 €	81.723,32 €	2 KFB	64.947,32 €	11.560,00	16.816,00 €	11.560,00 €	88.964,32 €	11.560,00 €	7.585,00 €	69.819,32 €
25	89.964,32 €	82.723,32 €	2 KFB	65.947,32 €	11.872,00	17.128,00 €	11.872,00 €	89.964,32 €	11.872,00 €	7.585,00 €	70.507,32 €
26	90.964,32 €	83.723,32 €	2 KFB	66.947,32 €	12.188,00	17.444,00 €	12.188,00 €	90.964,32 €	12.188,00 €	7.585,00 €	71.191,32 €
27	91.964,32 €	84.723,32 €	2 KFB	67.947,32 €	12.504,00	17.760,00 €	12.504,00 €	91.964,32 €	12.504,00 €	7.585,00 €	71.875,32 €
28	92.964,32 €	85.723,32 €	2 KFB	68.947,32 €	12.824,00	18.080,00 €	12.824,00 €	92.964,32 €	12.824,00 €	7.585,00 €	72.555,32 €
29	93.964,32 €	86.723,32 €	2 KFB	69.947,32 €	13.146,00	18.402,00 €	13.146,00 €	93.964,32 €	13.146,00 €	7.585,00 €	73.233,32 €
30	94.964,32 €	87.723,32 €	2 KFB	70.947,32 €	13.470,00	18.726,00 €	13.470,00 €	94.964,32 €	13.470,00 €	7.585,00 €	73.909,32 €
31	95.964,32 €	88.723,32 €	2 KFB	71.947,32 €	13.794,00	19.050,00 €	13.794,00 €	95.964,32 €	13.794,00 €	7.585,00 €	74.585,32 €
32	96.964,32 €	89.723,32 €	2 KFB	72.947,32 €	14.122,00	19.378,00 €	14.122,00 €	96.964,32 €	14.122,00 €	7.585,00 €	75.257,32 €
33	97.964,32 €	90.723,32 €	2 KFB	73.947,32 €	14.452,00	19.708,00 €	14.452,00 €	97.964,32 €	14.452,00 €	7.585,00 €	75.927,32 €
34	98.964,32 €	91.723,32 €	2 KFB	74.947,32 €	14.784,00	20.040,00 €	14.784,00 €	98.964,32 €	14.784,00 €	7.585,00 €	76.595,32 €
35	99.964,32 €	92.723,32 €	2 KFB	75.947,32 €	15.118,00	20.374,00 €	15.118,00 €	99.964,32 €	15.118,00 €	7.585,00 €	77.261,32 €

Die Schritte 1 und 2 werden im Anschluss mit Ansatz des gleichen Grundgehalts bei einer 5-köpfigen Beamtenfamilie als Schritte 3 und 4 wiederholt.

3. Schritt – Ermittlung der tatsächlichen Steuerlast einer 5-köpfigen Beamtenfamilie

Ausgangspunkt ist wiederum das gleiche, in 1.000-EUR-Schritten ansteigende Grundgehalt der Nummern 1 bis 35. Dieses wird um den personenstandsabhängigen sowie kinderbezogenen Familienzuschlag für drei Kinder erhöht. Davon abzuziehen sind der Werbungskosten-Pauschbetrag (1.000 EUR), der steuerlich abzugsfähige Anteil der Kranken- und Pflegeversicherung (6.541 EUR) sowie der Sonderausgaben-Pauschbetrag (72 EUR). Das so ermittelte Einkommen nach § 2 Abs. 4 EStG wird sodann im Rahmen der Günstigerprüfung in ein jeweilig zu versteuerndes Einkommen mit der entsprechenden tariflichen beziehungsweise festzusetzenden Ein-

kommensteuer umgewandelt. Letztendlich kann somit für jede laufende Nummer 1 bis 35 die tatsächliche Jahressteuerlast unter Berücksichtigung des gezahlten Kindergeldes (2.628 EUR für das erste und zweite Kind beziehungsweise 2.700 EUR für das dritte Kind) sowie eventueller Kinderfreibeträge (8.388 EUR je Kind) ermittelt werden.

4. Schritt – Ermittlung des Nettojahreseinkommens einer 5-köpfigen Beamtenfamilie

Hierfür sind zunächst die den laufenden Nummern 1 bis 35 zugewiesenen Bruttoeinkommen (Grundgehalt zzgl. Familienzuschläge), verringert um die in Schritt 3 ermittelte steuerliche Gesamtbelastung, heranzuziehen. Ferner sind – wie in Schritt 2 ausführlich dargestellt – entsprechend den Entscheidungsgründen des Bundesverfassungsgerichts die gesamten Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung (8.041 EUR) abzuziehen. Eine zusätzliche Berücksichtigung des Kindergeldes ist nicht angezeigt, da dies bereits in Schritt 3 bei der Ermittlung der steuerlichen Gesamtlast erfolgte. Somit ergibt sich für jede laufende Nummer 1 bis 35 ein „End-Netto“-Jahreseinkommen für eine 5-köpfige Beamtenfamilie.

Tabelle 2:

Ifd. Nr.	Schritt 3: Ermittlung der tatsächlichen Steuerlast unter Berücksichtigung von § 31 EStG							Schritt 4: Ermittlung des Vergleichnettoeinkommens			
	Grundgehalt (in 1.000 € Schritten) inkl. Familienzuschlag für 3 Kinder	Einkommen § 2 Abs. 4 EStG	Günstiger- prüfung nach § 31 EStG	Zu versteuerndes Einkommen § 2 Abs. 5 EStG	tarifliche Einkommen- steuer § 32 a EStG	festzusetzende Einkommensteuer § 2 Abs. 6 EStG	Gesamtsteuerlast unter Berücksichtigung des ausgezahlten Kindergeldes	Einnahmen lt. Spalte 2	Gesamtsteuerlast lt. Spalte 8	Beitrag zur PKV gesamt	End-Netto- Jahreseinkommen
1	73.224,32 €	65.611,32 €	Kindergeld	65.611,32 €	11.766,00	11.766,00 €	3.810,00 €	73.224,32 €	3.810,00 €	8.041,00 €	61.373,32 €
2	74.224,32 €	66.611,32 €	Kindergeld	66.611,32 €	12.082,00	12.082,00 €	4.126,00 €	74.224,32 €	4.126,00 €	8.041,00 €	62.057,32 €
3	75.224,32 €	67.611,32 €	Kindergeld	67.611,32 €	12.398,00	12.398,00 €	4.442,00 €	75.224,32 €	4.442,00 €	8.041,00 €	62.741,32 €
4	76.224,32 €	68.611,32 €	Kindergeld	68.611,32 €	12.716,00	12.716,00 €	4.760,00 €	76.224,32 €	4.760,00 €	8.041,00 €	63.423,32 €
5	77.224,32 €	69.611,32 €	Kindergeld	69.611,32 €	13.038,00	13.038,00 €	5.082,00 €	77.224,32 €	5.082,00 €	8.041,00 €	64.101,32 €
6	78.224,32 €	70.611,32 €	1 KFB	62.223,32 €	10.716,00	13.344,00 €	5.388,00 €	78.224,32 €	5.388,00 €	8.041,00 €	64.795,32 €
7	79.224,32 €	71.611,32 €	1 KFB	63.223,32 €	11.024,00	13.652,00 €	5.696,00 €	79.224,32 €	5.696,00 €	8.041,00 €	65.487,32 €
8	80.224,32 €	72.611,32 €	1 KFB	64.223,32 €	11.334,00	13.962,00 €	6.006,00 €	80.224,32 €	6.006,00 €	8.041,00 €	66.177,32 €
9	81.224,32 €	73.611,32 €	1 KFB	65.223,32 €	11.646,00	14.274,00 €	6.318,00 €	81.224,32 €	6.318,00 €	8.041,00 €	66.865,32 €
10	82.224,32 €	74.611,32 €	1 KFB	66.223,32 €	11.960,00	14.588,00 €	6.632,00 €	82.224,32 €	6.632,00 €	8.041,00 €	67.551,32 €
11	83.224,32 €	75.611,32 €	1 KFB	67.223,32 €	12.274,00	14.902,00 €	6.946,00 €	83.224,32 €	6.946,00 €	8.041,00 €	68.237,32 €
12	84.224,32 €	76.611,32 €	1 KFB	68.223,32 €	12.592,00	15.220,00 €	7.264,00 €	84.224,32 €	7.264,00 €	8.041,00 €	68.919,32 €
13	85.224,32 €	77.611,32 €	1 KFB	69.223,32 €	12.912,00	15.540,00 €	7.584,00 €	85.224,32 €	7.584,00 €	8.041,00 €	69.599,32 €
14	86.224,32 €	78.611,32 €	2 KFB	61.835,32 €	10.598,00	15.854,00 €	7.898,00 €	86.224,32 €	7.898,00 €	8.041,00 €	70.285,32 €
15	87.224,32 €	79.611,32 €	2 KFB	62.835,32 €	10.904,00	16.160,00 €	8.204,00 €	87.224,32 €	8.204,00 €	8.041,00 €	70.979,32 €
16	88.224,32 €	80.611,32 €	2 KFB	63.835,32 €	11.214,00	16.470,00 €	8.514,00 €	88.224,32 €	8.514,00 €	8.041,00 €	71.669,32 €
17	89.224,32 €	81.611,32 €	2 KFB	64.835,32 €	11.524,00	16.780,00 €	8.824,00 €	89.224,32 €	8.824,00 €	8.041,00 €	72.359,32 €
18	90.224,32 €	82.611,32 €	2 KFB	65.835,32 €	11.838,00	17.094,00 €	9.138,00 €	90.224,32 €	9.138,00 €	8.041,00 €	73.045,32 €
19	91.224,32 €	83.611,32 €	2 KFB	66.835,32 €	12.152,00	17.408,00 €	9.452,00 €	91.224,32 €	9.452,00 €	8.041,00 €	73.731,32 €
20	92.224,32 €	84.611,32 €	2 KFB	67.835,32 €	12.470,00	17.726,00 €	9.770,00 €	92.224,32 €	9.770,00 €	8.041,00 €	74.413,32 €
21	93.224,32 €	85.611,32 €	2 KFB	68.835,32 €	12.788,00	18.044,00 €	10.088,00 €	93.224,32 €	10.088,00 €	8.041,00 €	75.095,32 €
22	94.224,32 €	86.611,32 €	2 KFB	69.835,32 €	13.110,00	18.366,00 €	10.410,00 €	94.224,32 €	10.410,00 €	8.041,00 €	75.773,32 €
23	95.224,32 €	87.611,32 €	2 KFB	70.835,32 €	13.432,00	18.688,00 €	10.732,00 €	95.224,32 €	10.732,00 €	8.041,00 €	76.451,32 €
24	96.224,32 €	88.611,32 €	2 KFB	71.835,32 €	13.758,00	19.014,00 €	11.058,00 €	96.224,32 €	11.058,00 €	8.041,00 €	77.125,32 €
25	97.224,32 €	89.611,32 €	2 KFB	72.835,32 €	14.086,00	19.342,00 €	11.386,00 €	97.224,32 €	11.386,00 €	8.041,00 €	77.797,32 €
26	98.224,32 €	90.611,32 €	3 KFB	65.447,32 €	11.716,00	19.672,00 €	11.716,00 €	98.224,32 €	11.716,00 €	8.041,00 €	78.467,32 €
27	99.224,32 €	91.611,32 €	3 KFB	66.447,32 €	12.030,00	19.986,00 €	12.030,00 €	99.224,32 €	12.030,00 €	8.041,00 €	79.153,32 €
28	100.224,32 €	92.611,32 €	3 KFB	67.447,32 €	12.346,00	20.302,00 €	12.346,00 €	100.224,32 €	12.346,00 €	8.041,00 €	79.837,32 €
29	101.224,32 €	93.611,32 €	3 KFB	68.447,32 €	12.664,00	20.620,00 €	12.664,00 €	101.224,32 €	12.664,00 €	8.041,00 €	80.519,32 €
30	102.224,32 €	94.611,32 €	3 KFB	69.447,32 €	12.984,00	20.940,00 €	12.984,00 €	102.224,32 €	12.984,00 €	8.041,00 €	81.199,32 €
31	103.224,32 €	95.611,32 €	3 KFB	70.447,32 €	13.308,00	21.264,00 €	13.308,00 €	103.224,32 €	13.308,00 €	8.041,00 €	81.875,32 €
32	104.224,32 €	96.611,32 €	3 KFB	71.447,32 €	13.632,00	21.588,00 €	13.632,00 €	104.224,32 €	13.632,00 €	8.041,00 €	82.551,32 €
33	105.224,32 €	97.611,32 €	3 KFB	72.447,32 €	13.958,00	21.914,00 €	13.958,00 €	105.224,32 €	13.958,00 €	8.041,00 €	83.225,32 €
34	106.224,32 €	98.611,32 €	3 KFB	73.447,32 €	14.286,00	22.242,00 €	14.286,00 €	106.224,32 €	14.286,00 €	8.041,00 €	83.897,32 €
35	107.224,32 €	99.611,32 €	3 KFB	74.447,32 €	14.618,00	22.574,00 €	14.618,00 €	107.224,32 €	14.618,00 €	8.041,00 €	84.565,32 €

5. Schritt – Gegenüberstellung der jeweiligen Nettoeinkommen einer 4-köpfigen und einer 5-köpfigen Beamtenfamilie

Die konkrete Berechnung stellt hierbei das „End-Netto“-Jahreseinkommen einer 4-köpfigen Beamtenfamilie (Tabelle 1) mit dem einer 5-köpfigen Beamtenfamilie (Tabelle 2) gegenüber und vergleicht dieses mit dem notwendigen Nettoabstand zum Grundsicherungsbedarf eines dritten Kindes. Unter Zuhilfenahme der Zielwertanalyse kann folglich festgestellt werden, dass ein monatlicher Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder in Höhe von 605 EUR brutto notwendig ist, um den Nettomehrbeitrag zum Grundsicherungsbedarf eines dritten Kindes (wohnhafte in Mietenstufe IV) von 15 v. H. einzuhalten.

Tabelle 3:

Gegenüberstellung der jeweiligen „End-Netto“-Jahreseinkommen bei zwei beziehungsweise drei Kindern unter Berücksichtigung eines Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder von monatlich 605 EUR

lfd. Nr.	End-Netto- Jahreseinkommen 2 Kind- Beamtenfamilie	End-Netto- Jahreseinkommen 3 Kind- Beamtenfamilie	Differenz	115% des Grundsicherungs- niveaus der MS IV	Mehrbetrag netto
1	53.979,32 €	61.373,32 €	7.394,00 €	7.273,56 €	120,44 €
2	54.679,32 €	62.057,32 €	7.378,00 €	7.273,56 €	104,44 €
3	55.375,32 €	62.741,32 €	7.366,00 €	7.273,56 €	92,44 €
4	56.071,32 €	63.423,32 €	7.352,00 €	7.273,56 €	78,44 €
5	56.765,32 €	64.101,32 €	7.336,00 €	7.273,56 €	62,44 €
6	57.457,32 €	64.795,32 €	7.338,00 €	7.273,56 €	64,44 €
7	58.145,32 €	65.487,32 €	7.342,00 €	7.273,56 €	68,44 €
8	58.833,32 €	66.177,32 €	7.344,00 €	7.273,56 €	70,44 €
9	59.519,32 €	66.865,32 €	7.346,00 €	7.273,56 €	72,44 €
10	60.201,32 €	67.551,32 €	7.350,00 €	7.273,56 €	76,44 €
11	60.883,32 €	68.237,32 €	7.354,00 €	7.273,56 €	80,44 €
12	61.561,32 €	68.919,32 €	7.358,00 €	7.273,56 €	84,44 €
13	62.257,32 €	69.599,32 €	7.342,00 €	7.273,56 €	68,44 €
14	62.949,32 €	70.285,32 €	7.336,00 €	7.273,56 €	62,44 €
15	63.639,32 €	70.979,32 €	7.340,00 €	7.273,56 €	66,44 €
16	64.327,32 €	71.669,32 €	7.342,00 €	7.273,56 €	68,44 €
17	65.013,32 €	72.359,32 €	7.346,00 €	7.273,56 €	72,44 €
18	65.697,32 €	73.045,32 €	7.348,00 €	7.273,56 €	74,44 €
19	66.379,32 €	73.731,32 €	7.352,00 €	7.273,56 €	78,44 €
20	67.059,32 €	74.413,32 €	7.354,00 €	7.273,56 €	80,44 €
21	67.747,32 €	75.095,32 €	7.348,00 €	7.273,56 €	74,44 €
22	68.441,32 €	75.773,32 €	7.332,00 €	7.273,56 €	58,44 €
23	69.131,32 €	76.451,32 €	7.320,00 €	7.273,56 €	46,44 €
24	69.819,32 €	77.125,32 €	7.306,00 €	7.273,56 €	32,44 €
25	70.507,32 €	77.797,32 €	7.290,00 €	7.273,56 €	16,44 €
26	71.191,32 €	78.467,32 €	7.276,00 €	7.273,56 €	2,44 €
27	71.875,32 €	79.153,32 €	7.278,00 €	7.273,56 €	4,44 €
28	72.555,32 €	79.837,32 €	7.282,00 €	7.273,56 €	8,44 €
29	73.233,32 €	80.519,32 €	7.286,00 €	7.273,56 €	12,44 €
30	73.909,32 €	81.199,32 €	7.290,00 €	7.273,56 €	16,44 €
31	74.585,32 €	81.875,32 €	7.290,00 €	7.273,56 €	16,44 €
32	75.257,32 €	82.551,32 €	7.294,00 €	7.273,56 €	20,44 €
33	75.927,32 €	83.225,32 €	7.298,00 €	7.273,56 €	24,44 €
34	76.595,32 €	83.897,32 €	7.302,00 €	7.273,56 €	28,44 €
35	77.261,32 €	84.565,32 €	7.304,00 €	7.273,56 €	30,44 €

Eine zweite wesentliche Neuerung bei der Ausweisung der Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder folgt ebenfalls den Ansätzen des Bundesverfassungsgerichts. Denn der Besoldungsgesetzgeber ist nach der verfassungsgerichtlichen Leitentscheidung zur Alimentation kinderreicher Familien gerade nicht verpflichtet, die Besoldung einer Beamtin oder eines Beamten beziehungsweise einer Richterin oder eines Richters auch dann an den regionalen Höchstwerten der Wohnkosten auszurichten, wenn diese oder dieser hiervon gar nicht betroffen ist. Der Gesetzgeber

muss nicht pauschalisieren, sondern kann den maßgeblichen Bedarf individuell oder gruppenbezogen erfassen und insbesondere Besoldungsbestandteile an die regionalen Lebenshaltungskosten anknüpfen, etwa durch Einführung eines an den örtlichen Wohnkosten orientierten Zuschlags. Eine an Wohnsitz oder Dienstort anknüpfende Abstufung ist mit dem Alimentationsprinzip daher vereinbar, sofern sie sich vor Art. 3 Abs. 1 GG rechtfertigen lässt. Mit den Mietenstufen des Wohngeldgesetzes, denen alle Kommunen entsprechend den örtlichen Verhältnissen des Mietwohnungsmarktes zugeordnet sind, steht – so das Gericht in seinen Entscheidungsgründen – ein leicht zu handhabendes Kriterium bereit (vgl. BVerfG – 2 BvL 6/17 u. a., Rn. 53).

Diese Grundsatzüberlegung ist auch nach der vorliegenden Auffassung zielführend. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass in Rheinland-Pfalz als Flächenland letztlich eine sehr homogene Verteilung der Mietenstufen nach dem Wohngeldgesetz vorliegt. Konkret befinden sich alle Wohnorte im Land – lediglich mit Ausnahme von Mainz – in den Mietenstufen I bis IV, sodass – zugunsten der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter – bei der Bemessung des Mehrbedarfs im Familienzuschlag für die dritten und weiteren Kinder bei der gebotenen Gegenüberstellung mit dem sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau zunächst die Mietenstufe IV als Basis herangezogen wird (siehe auch vorgenannte Tabelle 3). Damit lässt sich für die weit überwiegende Anzahl der Bediensteten ein einheitlicher Zuschlagsbetrag nach den neuen gerichtlichen Vorgaben ausweisen. Um darüber hinaus aber auch die Betroffenen mit Wohnsitz in Orten höherer Mietenstufen (Mainz und Wohnsitze außerhalb der Landesgrenzen) zu erfassen, welche mit rund 7,5 v. H. aller einschlägigen Familienkonstellationen die kleinste Gruppe überhaupt darstellen, werden über diesen Grundbetrag hinaus mit vorliegender Regelung im Sinne einer Teilregionalisierung ergänzende Aufstockungsbeträge für inländische Wohnsitze in den Mietenstufen V bis VII von 19 bis 68 EUR gezahlt, sodass beispielsweise auch die einzige Hochpreisregion im Land nach dem Wohngeldgesetz mit einem höheren Familienzuschlag erfasst wird. Die Berechnung dieser Beträge entspricht insoweit der oben ausführlich dargestellten Vorgehensweise mit der Maßgabe, dass für die Abstandsrechnung das jeweilige Grundsicherungsniveau der Mietenstufen V bis VII zugrunde gelegt wird.

Tabelle 3 a:

Gegenüberstellung der jeweiligen „End-Netto“-Jahreseinkommen bei zwei beziehungsweise drei Kindern unter Berücksichtigung eines Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder von monatlich 605 EUR zuzüglich 19 EUR Aufstockungsbetrag (Wohnort in Mietenstufe V)

lfd. Nr.	End-Netto-Jahreseinkommen 2 Kind- Beamtenfamilie	End-Netto-Jahreseinkommen 3 Kind- Beamtenfamilie	Differenz	115% des Grundsicherungs- niveaus der MS V	Mehrbetrag netto
1	53.979,32 €	61.529,32 €	7.550,00 €	7.425,36 €	124,64 €
2	54.679,32 €	62.213,32 €	7.534,00 €	7.425,36 €	108,64 €
3	55.375,32 €	62.897,32 €	7.522,00 €	7.425,36 €	96,64 €
4	56.071,32 €	63.577,32 €	7.506,00 €	7.425,36 €	80,64 €
5	56.765,32 €	64.259,32 €	7.494,00 €	7.425,36 €	68,64 €
6	57.457,32 €	64.953,32 €	7.496,00 €	7.425,36 €	70,64 €
7	58.145,32 €	65.645,32 €	7.500,00 €	7.425,36 €	74,64 €
8	58.833,32 €	66.335,32 €	7.502,00 €	7.425,36 €	76,64 €
9	59.519,32 €	67.023,32 €	7.504,00 €	7.425,36 €	78,64 €
10	60.201,32 €	67.709,32 €	7.508,00 €	7.425,36 €	82,64 €
11	60.883,32 €	68.391,32 €	7.508,00 €	7.425,36 €	82,64 €
12	61.561,32 €	69.073,32 €	7.512,00 €	7.425,36 €	86,64 €
13	62.257,32 €	69.753,32 €	7.496,00 €	7.425,36 €	70,64 €
14	62.949,32 €	70.443,32 €	7.494,00 €	7.425,36 €	68,64 €
15	63.639,32 €	71.137,32 €	7.498,00 €	7.425,36 €	72,64 €
16	64.327,32 €	71.827,32 €	7.500,00 €	7.425,36 €	74,64 €
17	65.013,32 €	72.515,32 €	7.502,00 €	7.425,36 €	76,64 €
18	65.697,32 €	73.203,32 €	7.506,00 €	7.425,36 €	80,64 €
19	66.379,32 €	73.887,32 €	7.508,00 €	7.425,36 €	82,64 €
20	67.059,32 €	74.569,32 €	7.510,00 €	7.425,36 €	84,64 €
21	67.747,32 €	75.249,32 €	7.502,00 €	7.425,36 €	76,64 €
22	68.441,32 €	75.927,32 €	7.486,00 €	7.425,36 €	60,64 €
23	69.131,32 €	76.605,32 €	7.474,00 €	7.425,36 €	48,64 €
24	69.819,32 €	77.279,32 €	7.460,00 €	7.425,36 €	34,64 €
25	70.507,32 €	77.951,32 €	7.444,00 €	7.425,36 €	18,64 €
26	71.191,32 €	78.625,32 €	7.434,00 €	7.425,36 €	8,64 €
27	71.875,32 €	79.309,32 €	7.434,00 €	7.425,36 €	8,64 €
28	72.555,32 €	79.993,32 €	7.438,00 €	7.425,36 €	12,64 €
29	73.233,32 €	80.673,32 €	7.440,00 €	7.425,36 €	14,64 €
30	73.909,32 €	81.353,32 €	7.444,00 €	7.425,36 €	18,64 €
31	74.585,32 €	82.031,32 €	7.446,00 €	7.425,36 €	20,64 €
32	75.257,32 €	82.705,32 €	7.448,00 €	7.425,36 €	22,64 €
33	75.927,32 €	83.377,32 €	7.450,00 €	7.425,36 €	24,64 €
34	76.595,32 €	84.049,32 €	7.454,00 €	7.425,36 €	28,64 €
35	77.261,32 €	84.717,32 €	7.456,00 €	7.425,36 €	30,64 €

Tabelle 3 b:

Gegenüberstellung der jeweiligen „End-Netto“-Jahreseinkommen bei zwei beziehungsweise drei Kindern unter Berücksichtigung eines Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder von monatlich 605 EUR zuzüglich 43 EUR Aufstockungsbetrag (Wohnort in Mietenstufe VI)

lfd. Nr.	End-Netto- Jahreseinkommen 2 Kind- Beamtenfamilie	End-Netto- Jahreseinkommen 3 Kind- Beamtenfamilie	Differenz	115% des Grundsicherungs- niveaus der MS VI	Mehrbetrag netto
1	53.979,32 €	61.727,32 €	7.748,00 €	7.622,76 €	125,24 €
2	54.679,32 €	62.411,32 €	7.732,00 €	7.622,76 €	109,24 €
3	55.375,32 €	63.093,32 €	7.718,00 €	7.622,76 €	95,24 €
4	56.071,32 €	63.773,32 €	7.702,00 €	7.622,76 €	79,24 €
5	56.765,32 €	64.459,32 €	7.694,00 €	7.622,76 €	71,24 €
6	57.457,32 €	65.153,32 €	7.696,00 €	7.622,76 €	73,24 €
7	58.145,32 €	65.843,32 €	7.698,00 €	7.622,76 €	75,24 €
8	58.833,32 €	66.533,32 €	7.700,00 €	7.622,76 €	77,24 €
9	59.519,32 €	67.221,32 €	7.702,00 €	7.622,76 €	79,24 €
10	60.201,32 €	67.905,32 €	7.704,00 €	7.622,76 €	81,24 €
11	60.883,32 €	68.589,32 €	7.706,00 €	7.622,76 €	83,24 €
12	61.561,32 €	69.269,32 €	7.708,00 €	7.622,76 €	85,24 €
13	62.257,32 €	69.949,32 €	7.692,00 €	7.622,76 €	69,24 €
14	62.949,32 €	70.643,32 €	7.694,00 €	7.622,76 €	71,24 €
15	63.639,32 €	71.335,32 €	7.696,00 €	7.622,76 €	73,24 €
16	64.327,32 €	72.025,32 €	7.698,00 €	7.622,76 €	75,24 €
17	65.013,32 €	72.713,32 €	7.700,00 €	7.622,76 €	77,24 €
18	65.697,32 €	73.399,32 €	7.702,00 €	7.622,76 €	79,24 €
19	66.379,32 €	74.083,32 €	7.704,00 €	7.622,76 €	81,24 €
20	67.059,32 €	74.765,32 €	7.706,00 €	7.622,76 €	83,24 €
21	67.747,32 €	75.445,32 €	7.698,00 €	7.622,76 €	75,24 €
22	68.441,32 €	76.123,32 €	7.682,00 €	7.622,76 €	59,24 €
23	69.131,32 €	76.799,32 €	7.668,00 €	7.622,76 €	45,24 €
24	69.819,32 €	77.473,32 €	7.654,00 €	7.622,76 €	31,24 €
25	70.507,32 €	78.143,32 €	7.636,00 €	7.622,76 €	13,24 €
26	71.191,32 €	78.821,32 €	7.630,00 €	7.622,76 €	7,24 €
27	71.875,32 €	79.507,32 €	7.632,00 €	7.622,76 €	9,24 €
28	72.555,32 €	80.189,32 €	7.634,00 €	7.622,76 €	11,24 €
29	73.233,32 €	80.869,32 €	7.636,00 €	7.622,76 €	13,24 €
30	73.909,32 €	81.549,32 €	7.640,00 €	7.622,76 €	17,24 €
31	74.585,32 €	82.225,32 €	7.640,00 €	7.622,76 €	17,24 €
32	75.257,32 €	82.899,32 €	7.642,00 €	7.622,76 €	19,24 €
33	75.927,32 €	83.571,32 €	7.644,00 €	7.622,76 €	21,24 €
34	76.595,32 €	84.241,32 €	7.646,00 €	7.622,76 €	23,24 €
35	77.261,32 €	84.909,32 €	7.648,00 €	7.622,76 €	25,24 €

Tabelle 3 c:

Gegenüberstellung der jeweiligen „End-Netto“-Jahreseinkommen bei zwei beziehungsweise drei Kindern unter Berücksichtigung eines Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder von monatlich 605 EUR zuzüglich 68 EUR Aufstockungsbetrag (Wohnort in Mietenstufe VII)

lfd. Nr.	End-Netto-Jahreseinkommen 2 Kind- Beamtenfamilie	End-Netto-Jahreseinkommen 3 Kind- Beamtenfamilie	Differenz	115% des Grundsicherungs- niveaus der MS VII	Mehrbetrag netto
1	53.979,32 €	61.931,32 €	7.952,00 €	7.835,28 €	116,72 €
2	54.679,32 €	62.615,32 €	7.936,00 €	7.835,28 €	100,72 €
3	55.375,32 €	63.297,32 €	7.922,00 €	7.835,28 €	86,72 €
4	56.071,32 €	63.977,32 €	7.906,00 €	7.835,28 €	70,72 €
5	56.765,32 €	64.667,32 €	7.902,00 €	7.835,28 €	66,72 €
6	57.457,32 €	65.359,32 €	7.902,00 €	7.835,28 €	66,72 €
7	58.145,32 €	66.051,32 €	7.906,00 €	7.835,28 €	70,72 €
8	58.833,32 €	66.739,32 €	7.906,00 €	7.835,28 €	70,72 €
9	59.519,32 €	67.425,32 €	7.906,00 €	7.835,28 €	70,72 €
10	60.201,32 €	68.111,32 €	7.910,00 €	7.835,28 €	74,72 €
11	60.883,32 €	68.793,32 €	7.910,00 €	7.835,28 €	74,72 €
12	61.561,32 €	69.473,32 €	7.912,00 €	7.835,28 €	76,72 €
13	62.257,32 €	70.157,32 €	7.900,00 €	7.835,28 €	64,72 €
14	62.949,32 €	70.851,32 €	7.902,00 €	7.835,28 €	66,72 €
15	63.639,32 €	71.543,32 €	7.904,00 €	7.835,28 €	68,72 €
16	64.327,32 €	72.233,32 €	7.906,00 €	7.835,28 €	70,72 €
17	65.013,32 €	72.919,32 €	7.906,00 €	7.835,28 €	70,72 €
18	65.697,32 €	73.605,32 €	7.908,00 €	7.835,28 €	72,72 €
19	66.379,32 €	74.289,32 €	7.910,00 €	7.835,28 €	74,72 €
20	67.059,32 €	74.969,32 €	7.910,00 €	7.835,28 €	74,72 €
21	67.747,32 €	75.649,32 €	7.902,00 €	7.835,28 €	66,72 €
22	68.441,32 €	76.325,32 €	7.884,00 €	7.835,28 €	48,72 €
23	69.131,32 €	77.001,32 €	7.870,00 €	7.835,28 €	34,72 €
24	69.819,32 €	77.673,32 €	7.854,00 €	7.835,28 €	18,72 €
25	70.507,32 €	78.345,32 €	7.838,00 €	7.835,28 €	2,72 €
26	71.191,32 €	79.027,32 €	7.836,00 €	7.835,28 €	0,72 €
27	71.875,32 €	79.711,32 €	7.836,00 €	7.835,28 €	0,72 €
28	72.555,32 €	80.393,32 €	7.838,00 €	7.835,28 €	2,72 €
29	73.233,32 €	81.073,32 €	7.840,00 €	7.835,28 €	4,72 €
30	73.909,32 €	81.751,32 €	7.842,00 €	7.835,28 €	6,72 €
31	74.585,32 €	82.427,32 €	7.842,00 €	7.835,28 €	6,72 €
32	75.257,32 €	83.101,32 €	7.844,00 €	7.835,28 €	8,72 €
33	75.927,32 €	83.773,32 €	7.846,00 €	7.835,28 €	10,72 €
34	76.595,32 €	84.443,32 €	7.848,00 €	7.835,28 €	12,72 €
35	77.261,32 €	85.109,32 €	7.848,00 €	7.835,28 €	12,72 €

Die Ansätze des Landes bewegen sich schließlich nicht nur im Einklang mit den gerichtlichen Hinweisen, vielmehr geht auch die aktuelle wissenschaftliche Aufbereitung in diese Richtung. So haben Frau Prof. Dr. Gisela Färber und Herr Lutz Rodermond in der ZBR 6/2021, S. 186, 189 jüngst eine Wohnungsbeihilfe auf Zeit für besonders belastete Ballungsräume mit dem Argument ins Spiel gebracht, dass diese Beihilfe hinreichend Spielraum für die Zukunft bietet, andererseits aber auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht wird.

Die jeweiligen Aufstockungsbeträge zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder werden in der Anlage 7 zum Landesbesoldungsgesetz im Einzelnen ausgewiesen. Die Aufstockungsbeträge orientieren sich an den Mietenstufen V bis VII, denen die jeweilige Wohngemeinde, in der die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger mit seinem Hauptwohnsitz (§ 21 Abs. 2 und 4, § 22 Abs. 1 Bundesmeldegesetz) gemeldet ist, nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Wohngeldgesetzes und Anlage 1 zur Wohngeldverordnung zugeordnet ist. Soweit ein Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Wohngeldgesetzes liegt, verbleibt es danach bei dem entsprechenden Grundbetrag. Der Hauptwohnsitz ist mit einer amtlichen Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 Bundesmeldegesetz) auf Anforderung nachzuweisen, beispielsweise wenn ein Umzug erfolgt.

Ändert sich die Hauptwohnung, gilt die dem alten Hauptwohnsitz zugeordnete Mietstufe bis zum letzten Tag des Monats, welcher in der amtlichen Meldebestätigung als Auszugsmonat benannt ist und die dem neuen Hauptwohnsitz zugeordnete Mietstufe ab dem ersten Tag des Monats, der dem in der amtlichen Meldebestätigung genannten Einzugsmonat folgt.

Zu Nummer 9

Die Anlagen 6 bis 11 des Landesbesoldungsgesetzes (Anlage 2 zu diesem Gesetz) ersetzen aufgrund der Erhöhungen der Bezüge zum 1. Dezember 2022 die bisherigen Tabellen.

Zu Nummer 10

Die Inhaltsübersicht ist durch die Einfügung des neuen § 41 a LBesG entsprechend zu ändern. Des Weiteren erfolgt eine redaktionelle Bereinigung, da die Anlagen 12 und 13 bereits durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. August 2015 (GVBl. S. 201) aufgehoben worden sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Zu den Nummern 1 bis 3

Durch den Wegfall der Besoldungsgruppe A 4 bedarf es der Umstellung der Anknüpfung der Mindestversorgung von der Besoldungsgruppe A 4 an die Besoldungsgruppe A 5. Hierbei kommt es rundungsbedingt zu geringfügigen Verbesserungen bei der Höhe der zu berücksichtigenden Mindestversorgung. Die Regelung erfasst auch die vor Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand eingetretenen Beamtinnen und Beamten.

Zu Nummer 4

Für zum Zeitpunkt der Anhebung der Besoldungsgruppe von A 4 nach A 5 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 4 zugrunde liegen und die Mindestversorgung nicht zum Tragen kommt, bedarf es einer Übergangsregelung, damit diese Versorgungsbezüge auch an den künftigen Anpassungen teilnehmen.

Zu Nummer 5

Die Anlage zum Landesbeamtenversorgungsgesetz regelt die Höhe der Zuschläge nach den §§ 66 bis 69 LBeamVG (Kindererziehungszuschlag, Kindererziehungsergänzungszuschlag, Kinderzuschlag, Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag). Als Versorgungsbezüge nach § 3 LBeamVG nehmen diese Zuschläge an

den Anpassungen der Versorgungsbezüge teil (§ 4 LBeamtVG). Entsprechend erfolgt eine Anpassung der Zuschläge ab 1. Dezember 2022 (Anlage 3).

Zu Artikel 5 (Änderung der Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2022)

Dieser Artikel gewährleistet die Anpassung der Mehrarbeitsvergütungssätze nach § 4 Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung (LMVergVO) entsprechend Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 6 (Änderung der Landeserschwerneisulagenverordnung für das Jahr 2022)

In Fortführung des Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2019/2020/2021 und als Ausdruck der besonderen finanziellen Anerkennung wird die lineare Anpassung aus Artikel 2 für das Jahr 2022 auf alle Zahlbeträge für die Dienste zu ungünstigen Zeiten übertragen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare)

Es wird gewährleistet, dass die Anpassungen für Anwärtnerinnen und Anwärtler im Jahr 2022 entsprechend für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gelten. Auf die Begründung zu Artikel 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 8 (Überleitung)

Zu Absatz 1

Die vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 4 werden aufgrund der Streichung dieser Besoldungsgruppe und der künftigen Zuordnung des ersten Einstiegsamtes zur Besoldungsgruppe A 5 (vgl. Artikel 3 Nr. 2) nach Besoldungsgruppe A 5 kraft Gesetzes übergeleitet.

Zu Absatz 2

Die vorhandenen Beamtinnen und Beamten in Stufe eins der Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 werden aufgrund der Streichung dieser Erfahrungsstufe und unter Berücksichtigung der Überleitung nach Absatz 1 in Stufe zwei der Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 übergeleitet (vgl. Artikel 3 Nr. 8). Sie profitieren damit automatisch von einer mit der Stufenstreichung verbundenen Erhöhung des Grundgehalts.

Ab dem Zeitpunkt der gesetzlichen Überleitung in die jeweilige Stufe zwei beginnt die Stufenlaufzeit für die betroffenen Beamtinnen und Beamten in dieser Stufe zu laufen. Im Sinne einer Stichtagsregelung, die notwendigerweise typisieren und verallgemeinern muss, wird dabei keine Unterscheidung vorgenommen, ob in der bisherigen Stufe eins bereits entsprechende Zeiten verbracht worden sind beziehungsweise ob bei der vormaligen Stufenzuordnung zur Stufe eins berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 29 Abs. 2 Satz 2 LBesG zum Tragen kamen (vgl. BVerfG – 2 BvR 568/15, Rn. 15 ff.). Die Neuregelung führt stets zu einer Verbesserung der gegenwärtigen Einkommenssituation.

Eine Neufestsetzung des Stufenbeginns ist aufgrund der Gesetzlichkeit der Überleitung entbehrlich.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zu Nummer 1

Entsprechend dem Tarifergebnis soll auch den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Anwältinnen und Anwältern die zusätzlich zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährte einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie schnellstmöglich – spätestens bis zum 31. März 2022 – ausbezahlt werden, damit diese von der Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 11 a EStG entsprechend

profitieren. Infolgedessen ist zugunsten der Betroffenen ein rückwirkendes Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Tarifeinigung vorgesehen.

Zu Nummer 2

Die in Artikel 3 Nr. 1, 2, 5 bis 8 und 10, in Artikel 4 Nr. 1 bis 4, in Artikel 5 Nr. 1 und in Artikel 8 geregelten strukturellen Bezügeverbesserungen sowie die Möglichkeit der Entgeltumwandlung sollen zum 1. Januar 2022 – und damit schon vor den linearen Bezügesteigerungen – in Kraft treten. Eine noch weitergehende Rückwirkung ist auch aufgrund eines fehlenden verfassungsgerichtlichen Handlungsauftrages für das rheinland-pfälzische Landesrecht – etwa zur Anhebung des Familienzuschlags für kinderreiche Beamtenfamilien – nicht erforderlich (vgl. BVerfG – 2 BvL 6/17 u. a., Rn. 95, BVerfG – 2 BvL 4/18, Rn. 183).

Zu Nummer 3

Die Vorschrift gewährleistet, dass das Tarifergebnis für die Beschäftigten der Länder für das Jahr 2022 zeitgleich – und damit zum 1. Dezember 2022 – auf die Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger übertragen wird.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten im Übrigen.